Die Nutzverwaltung nach § 15 Abs. 2 REG.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Herbert Lindeholz
Gerichtsreferendar in Halle (Saale)

Berichterstatter: Professor Dr. R. Schmidt

1937
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

I. Die Aufgabe. 1

II. Die Stellung des § 15 Abs. 2 REG im Erbhofrecht und im allgemeinen Recht. 2

1. Der Zweck des Erbhofrechtes. 2
2. Die Mittel des Gesetzes. 4
3. Der Zweckgedanke der Nutzverwaltung. 9
4. Erbhofrecht und allgemeines Recht. 10
5. Nutzverwaltung und allgemeines Recht 12

III. Der Gegenstand der Nutzverwaltung. 14

IV. Der Inhalt des § 15 Abs. 2 REG. 16

1. Der Tatbestand. 16

a) Die Ehrbarkeit 16
b) Die Wirtschaftsfähigkeit 22
c) Die Schuldnerpflicht 31

2. Die Rechtsfolgen. 34

a) Allgemeines 34
b) Die Stellung des abgemeierten Eigentümers . . . 35
aa) Die formale Eigentümerstellung. 35
bb) Die Unteilbarkeit der Nutzverwaltung 40
c) Die Person des Nutzverwalters 43
d) Die Nutzverwaltung als Amt 45
e) Die Ablehnbarkeit der Übertragung 46
f) Die Rechtsnatur der Nutzverwaltung 48
g) Die Verwaltungsbefugnisse 49
h) Die Nutzungsbefugnisse 57
i) Die Schuldenhaftung 59
k) Der Rechtsausgleich nach Beendigung der Nutzverwaltung . 64

Schrifttumsverzeichnis. 67

Lebenslauf. 70

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0066

I. Die Aufgabe.

§ 15 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. Teil I, S. 685 ff.) lautet in seinen beiden ersten Absätzen:

„(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre."

Eine Regelung darüber, wie die Verwaltung und Nutznießung rechtlich beschaffen sein soll, ist im REG selber nicht enthalten.

Diesem Mangel helfen die §§ 85 ff. der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. Teil I, S. 1098) teilweise ab. Die genannten Vorschriften haben zwar zu einem erheblichen Teil verfahrensrechtlichen Inhalt. Zum anderen Teil bergen sie auch materielles Recht in sich. Eine erschöpfende Regelung wird jedoch nicht getroffen. Die Regeln über die Stellung des Eigentümers während der Nutzverwaltung (§§ 92, 88 EHVfO) und die Rechte und Pflichten des Nutzverwalters (§ 91 EHVfO) sowie die Wirkungen des Übertragungsbeschlusses (§ 90 EHVfO) umreißen nur in großen Zügen die Ausgestaltung der Nutzverwaltung.

Es sind in einem Teil der Vorschriften der §§ 85 ff. EHVfO in großem Umfange Regelungen getroffen, die vorher im Schrifttum und in der Rechtsprechung bereits entwickelt worden sind[1]). Die spätere Darstellung wird dies erweisen. Soweit die Verfahrensordnung Regeln gibt, die den in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Ansichten widersprechen,

1) z. B. a) § 90 Abs. 5 u. 6, vgl. Busse RdR S. 116.
b) § 90 Abs. 1, vgl. Vogels REG S. 81 ff.
c) § 91 Abs. 1, vgl. Stoll Beiträge S. 335.

beschränkt sie sich auf die Fälle, die eine besonders dringliche Lösung verlangten[2]).

Danach fehlt noch ein großes Stück Wegs bis zu einer wirklichen Ausgestaltung der Nutzverwaltung. Es bleibt also der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen, die Einzelheiten des Rechts der Verwaltung und Nutznießung nach § 15 Abs. 2 REG (Nutzverwaltung) zu gestalten[3]). Damit ist die hier zu behandelnde Aufgabe gestellt. Ihre Lösung ist umso dringlicher, als sich die Fälle der Entziehung der Nutzverwaltung immer mehr häufen.

II. Die Stellung des § 15 Abs. 2 REG im Erbhofrecht und im allgemeinen Recht.

1. Der Zweck des Erbhofrechtes.

Um das Wesen der Nutzverwaltung erkennen zu können, bedarf es einer kurzen Betrachtung über den Zweck des Erbhofrechtes.

Im zweiten Absatz der Einführungsworte zum REG heißt es: „Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung[4]) im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben."

Um von vornherein die Bedeutung dieses Satzes klarzustellen, ist ein kurzer Hinweis darauf erforderlich, was unter der Sippe zu verstehen ist[5]).

Die Sippe stellte im deutschen Recht den der Familie übergeordneten Familienverband dar. Die Sippe oder Großfamilie umfaßte eine größere Anzahl von kleinen Familien, die untereinander durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung verbunden waren. Die Kleinfamilie bestand aus Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester. Die

2) z. B. § 88 Abs. 1, vgl. Busse RdR S. 119 und Erbh.Rspr. § 15 Nr. 33.

3) Diese von: Dölle, EhR S. 27; Bürgerl. Recht und REhR; Stoll, Beiträge S. 320 ff.; Busse in RdR 1935 S. 113 ff.; desgl. in den im Verzeichnis aufgeführten Erläuterungsbüchern, insbes. Wöhrmann, REhR S. 72, für den Rechtszustand vor dem 21. 12. 1936 vertretene Ansicht besteht, wenn auch stark eingeschränkt, auch jetzt zu Recht; vgl. dazu neuerdings Stoll: Neues Erbhofrecht S. 217 Anm. 2a: „Die Vorschriften ... sind nicht ohne weiteres verständlich."

4) Vgl. Grabein, Die Vererbung; Sievers, Hufenverfassung.

5) Haff in DR 1935, S. 84; Amira, Grundriß, S. 169 ff.

Großfamilie umfaßte auch alle übrigen Verwandten. Sie war ein Schutzverband, der auf allen Lebensgebieten den Sippenmitgliedern Schutz gewährte.

Das REG nimmt nun den Sippengedanken, der in dem bisher geltenden Recht keinen Niederschlag gefunden hatte, wieder auf. Es legt den Umfang der Sippe fest, indem es die Anerbenordnung des § 20 REG aufstellt.

Danach kommt als erbberechtigt der Vater des Bauern samt seinen Abkömmlingen in Betracht[6]). Diese Personen gehören zur Sippe des Bauern, da jeder von ihnen Anerbe werden und demzufolge den Erbhof erhalten kann. Dies gilt für männliche und weibliche Abkömmlinge zugleich; nur haben die männlichen Abkömmlinge vor den weiblichen grundsätzlich den Vorzug. Da durch den Ausfall der vorgehenden Abkömmlinge jedem nachfolgenden der Hof zufallen kann und durch das Versorgungs- und Heimatzufluchtrecht des § 30 REG und das Altenteilsrecht des § 31 REG die Kinder und der Ehegatte des Anerben am Schicksal des Hofes teilhaben, so erweitert sich die Sippe über den Kreis des § 20 REG hinaus, indem sie die Kleinfamilie (Mann, Frau und Kind) des einzelnen Anerbenberechtigten voll erfaßt. Außerdem ist durch § 30 Abs. 3 REG (Heimatzuflucht) auch die Mutter des Anerben in die Sippe einbezogen. Danach besteht die Sippe des REG aus den Eltern des Bauern und seiner Ehefrau sowie sämtlichen Abkömmlingen des Vaters des Bauern.

Mit den eingangs genannten Einführungsworten werden zugleich die größten dem Bauerntum drohenden Gefahren und das Ziel gekennzeichnet, das sich der Gesetzgeber zur Rettung des Bauerntums gesteckt hat[7]):

Es gilt, künftig jede Schmälerung des bäuerlichen Besitzes zu verhüten und das Bauerntum möglichst weitgehend vor wirtschaftlichem Verfall zu bewahren. Der Erbhof soll als notwendige Lebensgrundlage für dauernd der auf ihm sitzenden Sippe erhalten bleiben. Die Sippe soll durch die Sicherung dieser Grundlage in den Stand versetzt werden, die Erhaltung der Volkskraft durch einen starken Nachwuchs sicherzustellen. Die Sicherung der bäuerlichen Sippe ist also nicht Selbstzweck. Ihr Schutz dient vielmehr der Erhaltung des Bauerntums als Träger einer der wichtigsten Aufgaben des Volkslebens. Es geht darum, dem Hof, der Sippe und dem Bauerntum die Festigkeit zu geben, die es in die Lage

6) Saure, REG, S. 30 (Skizze).
7) Darré, Geleitwort zu Saure REG, S. 7/10.

versetzt, dem deutschen Volke eine ausreichende Ernährungsgrundlage und die Erhaltung, Mehrung und Besserung seines Blutes zu sichern.

2. Die Mittel des Gesetzes.

Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich das Gesetz einer Fülle von Mitteln, unter denen die Entziehung der Nutzverwaltung nur eines ist. Sie ist also nur ein Teilstück der gesamten Einrichtung, die das Erbhofrecht seinen Zwecken dienstbar macht. Zum Verständnis der hier zu behandelnden Teilfrage ist es daher notwendig, die Gesamtregelung des Erbhofrechtes[8]) daraufhin zu betrachten, welcher Art die Mittel sind, die das Gesetz in den Dienst seiner Zwecke gestellt hat und welche Stellung die Nutzverwaltung unter ihnen einnimmt.

Durch das Verbot der Veräußerung und Belastung des Erbhofes und seines Zubehörs hat das REG die bäuerliche Wirtschaftseinheit grundsätzlich dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen (§§ 37, 38 REG). Es hat durch die Bestimmung der Anerbenfolge dafür Sorge getragen, daß der Hof in der auf ihm sitzenden Sippe verbleibt, solange nur ein Mitglied der Sippe lebt, und daß er ungeteilt auf den Anerben übergeht (§§ 19, 20 REG). Dem Sippengedanken dient es, daß die Abkömmlinge des Bauern als ihm besonders nahestehende Sippenmitglieder (Familie), soweit sie für das außer dem Hof vorhandene Vermögen des Bauern nach allgemeinem Recht als Miterben oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen, bis zur Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen sind und eine angemessene Aussteuer und Ausstattung verlangen können (§§ 33, 30 Abs. 1 und 2 REG). In gleicher Richtung liegt das Heimatzufluchtrecht der unverschuldet in Not geratenen Abkömmlinge des Erblassers (§ 30 Abs. 3 REG).

Über diesen Rahmen der die Sippe und den Hof selbst berührenden Bestimmungen ist das REG dazu übergegangen, auch die Person des Bauern seiner Regelung zu unterstellen. Bauer kann nur sein, wer deutsch und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist (§§ 12, 13 REG). Ein Entmündigter kann nicht Bauer sein (§ 14 REG). Damit sind nach der Volks- und Rassenzugehörigkeit und danach, ob die allgemeine Rechtsordnung den Betreffenden als vollwertiges Glied der Gemeinschaft an-

8) Blomeyer in DR 1934, S. 559.

erkennt, die Grenzen gezogen, die artfremde oder entartete Personen aus dem Bauerntum ausschließen.

Der Gesetzgeber ist noch weitergegangen. Er hat sich verschiedene Mittel geschaffen, den im Bauerntum selbst vorhandenen Schädlingen zu begegnen.

Diese Mittel sind:

1. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann nach §§ 74—76 EHVfO.

2. Die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder nach §§ 77—84 EHVfO.

3. Die Entziehung der Nutzverwaltung nach § 15 Abs. 2 REG in Verbindung mit §§ 85—94 EHVfO.

4. Die Entziehung des Eigentums nach § 15 Abs. 3 und 4 REG in Verbindung mit §§ 95—98 EHVfO.

Diese Bestimmungen finden auf Grund von Tatbeständen Anwendung, die einander stark ähneln.

Die Wirtschaftsüberwachung kann auf Antrag des Landesbauernführers durch das Anerbengericht angeordnet werden, wenn der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet oder seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre (§ 74 Abs. 1 EHVfO). Auf Grund des gleichen Tatbestandes kann der Landesbauernführer beim Anerbengericht die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder beantragen, wenn die Wirtschaftsüberwachung zur Beseitigung des Mißstandes nicht ausreicht (§ 77 Abs. 1 EHVfO). Dieses kann, wenn es der Auffassung ist, daß eine Wirtschaftsüberwachung zur Beseitigung des Mißstandes ausreicht, die Wirtschaftsüberwachung anordnen, ohne daß es einer Änderung des Antrages des Landesbauernführers bedürfte (§ 77 Abs. 5 EHVfO). Ist das Anerbengericht der Meinung, daß im Einzelfall der Tatbestand die Entziehung der Nutzverwaltung rechtfertige und der Sachlage mehr entspreche, dann kann es den Landesbauernführer zu einer entsprechenden Ergänzung seines Antrages anregen (§ 77 Abs. 6 EHVfO).

Die Entziehung der Nutzverwaltung kann auf Antrag des Landesbauernführers vom Anerbengericht angeordnet werden, wenn der Eigentümer die Bauernfähigkeit verloren hat (Verlust der Ehrbarkeit oder der Fähigkeit, den Hof ordentlich zu bewirtschaften) oder wenn er seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungs-

mäßiger Wirtschaft möglich wäre (§ 85 Abs. 1 EHVfO). Das Anerbengericht kann in geeigneten Fällen an Stelle der Entziehung der Nutzverwaltung die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung anordnen (§ 85 Abs. 2 EHVfO).

Tritt zu dem Sachverhalt, der zur Entziehung der Nutzverwaltung nach § 15 Abs. 2 REG führen kann, noch der Umstand, daß ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden ist, so kann auf Antrag des Reichsbauernführers das Anerbengericht das Eigentum am Hof auf eine andere vom Reichsbauernführer vorzuschlagende Person übertragen (§ 95 Abs. 1 EHVfO). Auch hier kann in geeigneten Fällen statt der Eigentumsentziehung die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung angeordnet werden (§ 95 Abs. 2 EHVfO).

Der Tatbestand, der die Wirtschaftsüberwachung, und derjenige, der die Wirtschaftsführung begründet, unterscheiden sich durch die Schwere des abänderungsbedürftigen Mißstandes. Das Anerbengericht darf bei der ersteren über den Antrag des Landesbauernführers nicht hinausgehen. Es kann aber, wenn die Wirtschaftsführung beantragt ist, von sich aus hinter dem Antrag zurückbleiben und die Wirtschaftsüberwachung anordnen. Hier ist dem richterlichen Ermessen aus Zweckmäßigkeitsgründen Spielraum gelassen.

Den in den Fällen der Wirtschaftsüberwachung und der Wirtschaftsführung aufgeführten Tatbestand des Verstoßes gegen die Schuldnerpflichten finden wir ebenso bei der Entziehung der Nutzverwaltung wieder. Der Verlust der Fähigkeit zu ordentlicher Hofbewirtschaftung, der die Entziehung der Nutzverwaltung zur Folge hat, ähnelt dem die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung begründenden Erfordernis, daß der Bauer schlecht wirtschaftet. Der Unterschied besteht darin, daß hier von der Tatsache der bereits vorhandenen schlechten Wirtschaft und dort von einer allgemeinen Unfähigkeit zur bäuerlichen Wirtschaftsführung, die aber tatsächliche Schäden noch nicht herbeigeführt zu haben braucht, ausgegangen wird. Als Beispiele seien hier die schuldhafte Nichtbebauung der Felder und die dauernd ans Bett fesselnde, schwere körperliche Erkrankung einander gegenübergestellt.

Der zur Entziehung der Nutzverwaltung führende Verlust der Ehrbarkeit hat bei den übrigen Tatbeständen ein Gegenstück nicht.

Die Tatsache, daß bei beantragter Wirtschaftsführung das Anerbengericht einen Antrag auf Entziehung der Nutzverwaltung anregen kann, zeigt das Bestreben des Gesetzgebers, die Grenze zwischen den Maßnahmen der §§ 73 ff. EHVfO flüssig zu lassen. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Anerbengericht an Stelle der Nutzverwaltung von sich aus die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung anordnen kann.

Der zur Eigentumsentziehung führende Sachverhalt deckt sich mit dem, der die Entziehung der Nutzverwaltung zur Folge hat, nur daß außerdem das Fehlen einer zur Nutzverwaltung geeigneten Person erforderlich ist. Von dieser Abweichung abgesehen hat der Tatbestand des § 15 Abs. 3, 4 REG mit der Wirtschaftsüberwachung und der Wirtschaftsführung die gleichen Berührungspunkte wie der Tatbestand des § 15 Abs. 2 REG.

Da die Eigentumsentziehung nur eintritt, wenn zur Nutzverwaltung geeignete Personen fehlen, so kann das Anerbengericht natürlicherweise die Entziehung der Nutzverwaltung an Stelle der Eigentumsentziehung nicht anordnen. Es kann aber auf die beiden übrigen Maßnahmen der §§ 74, 77 ff. EHVfO zurückgreifen. Es ist also auch hier die Grenze der Anwendungsbereiche offen gehalten worden.

Mit den vorstehend behandelten Bestimmungen ist der Grundsatz aufgestellt, daß der Bauer seinen Hof ordentlich zu bewirtschaften hat, daß er die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen muß, daß er ehrbar sein muß und daß er nicht Schuldverpflichtungen verletzen darf, deren Erfüllung ihm bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre. Fallen diese Voraussetzungen weg, dann wird je nach der Schwere und der Eigenart des Falles eine der Maßnahmen der §§ 73 ff. EHVfO angeordnet.

Insoweit bestehen zwischen diesen Maßnahmen vorwiegend graduelle Unterschiede. Ihr Zweck ist der, dem Verfall des Hofes in dem Maße vorzubeugen, das im Einzelfalle gerade erforderlich ist. Im ganzen gesehen sind diese Maßnahmen in ihren Tatbeständen und den Rechtsfolgen in ein solches Verhältnis zueinander gebracht, daß die mildere Maßnahme als Vorstufe der härteren zu gelten hat. Dies gilt jedoch nicht für das Verhältnis zwischen der Entziehung der Nutzverwaltung und der des Eigentums. Hier kann die eine Maßnahme nicht an die Stelle der anderen treten, weil die Eigentumsentziehung nur stattfindet, wenn eine zum Nutzverwalter geeignete Person nicht vorhanden ist.

Das Gesagte erlangt besondere Bedeutung, wenn man die Maßnah-

men der §§ 73 ff. EHVfO in grundsätzlicher Hinsicht untereinander in Vergleich setzt:

Die Stellung des Vertrauensmannes ist die eines mit einem Prüfungsrecht ausgestatteten Beraters, der nur ausnahmsweise mit anerbengerichtlicher Genehmigung selber Verwaltungsmaßnahmen vornehmen kann; die Stellung des Treuhänders ist die eines selbständigen Verwalters; der Nutzverwalter kann über alle zum Erbhof gehörigen Gegenstände verfügen, er hat den Hof zu verwalten und zu nutzen. Der neue Eigentümer kann grundsätzlich nur das Gleiche tun, denn von einer geringfügigen und noch zu besprechenden Ausnahme (§ 98 Abs. 1 EHVfO) abgesehen, steht ihm gegenüber der alte Eigentümer genau so da wie der Abgemeierte gegenüber dem Nutzverwalter.

Die Wirtschaftsüberwachung, die Wirtschaftsführung und die Nutzverwaltung sind nach ihren Tatbeständen und ihren Rechtsfolgen so aufeinander abgestimmt, daß zwischen ihnen ein Austausch je nach der Lage des Einzelfalles vorgenommen werden kann. Bei diesem Austausch ist allerdings zu beachten, daß über die gestellten Anträge des Landesbauernführers nicht hinausgegangen werden kann.

Anders steht es in dieser Hinsicht zwischen der Nutzverwaltung und der Eigentumsentziehung. Beide stehen nicht wahlweise nebeneinander. Sie schließen sich gegenseitig aus[9]). Bei sonst völlig gleichem Tatbestand tritt die Eigentumsentziehung an die Stelle der Nutzverwaltung, wenn ein geeigneter Anwärter in der Sippe nicht vorhanden ist. An den Maßstäben gemessen, die das Erbhofrecht an die Person des Bauern und an die Beschaffenheit des Hofes anlegt, besteht ein Unterschied zwischen den Tatbeständen der Nutzverwaltung und der Eigentumsentziehung nicht. Die Eigentumsentziehung findet also nicht statt, weil etwa ein graduell schwererer Fall vorliegt oder weil der Sachverhalt, der zu der Abmeierung zwingt, grundsätzlich anders liegt. Lediglich der Mangel eines zur Nutzverwaltung geeigneten Sippenmitgliedes zwingt dazu, an Stelle dieser Maßnahme die Eigentumsentziehung anzuordnen. Die Nutzverwaltung wird deshalb nicht aus Rücksicht auf den Eigentümer an Stelle der Eigentumsentziehung angeordnet.

Aus diesem Grunde gleicht die Stellung des nach § 15 Abs. 2 REG Abgemeierten so weitgehend der des nach § 15 Abs. 3, 4 REG Abgemeierten.

9) Vgl. Stoll: Neues Erbhofrecht S. 225.

Inwieweit sich daraus Rückschlüsse ergeben, die die gesetzlich umrissene Rechtsstellung des Nutzverwalters ergänzen helfen können, wird später erörtert werden.

3. Der Zweckgedanke der Nutzverwaltung.

Nach dem vielfach üblichen Brauch, neue Rechtsregeln begrifflich in das allgemeine Recht einzuordnen, könnten die im vorigen Abschnitt angeführten erbhofrechtlichen Bestimmungen unschwer etwa in den Allgemeinen Teil, das Sachenrecht, das Erbrecht oder in das Familienrecht des BGB einbezogen werden. So wäre es möglich, das Verbot des § 37 REG dem Sachenrecht einzugliedern. Die die Anerbenfolge bestimmenden §§ 19, 20 ff. könnten in das Erbrecht, die Unterhaltsregeln der §§ 31, 30 Abs. 1 und 2 in das Familienrecht und die den Bauern selbst betreffenden Rechtssätze der §§ 11 ff. in das Personenrecht einbezogen werden. Die Maßnahmen der §§ 73 ff. EHVfO könnten eine entsprechende Eingliederung finden: die Wirtschaftsführung[10]) könnte dann etwa als Zwangsverwaltung und die Nutzverwaltung als Nießbrauch weiter ausgestaltet werden[11]). Auf diese Weise würden die angeführten Bestimmungen nach ihrer Erscheinungsform über das gesamte Gebiet des allgemeinen Rechts verteilt werden.

Mit einer solchen Einreihung erbhofrechtlicher Regeln würde man jedoch den genannten Bestimmungen Zwang antun[12]). Die Zweckgebundenheit, die sich aus ihrem inneren und äußeren Zusammenhang ergibt, würde völlig verloren gehen und der Zweck des Gesetzes in Frage gestellt. Es ist deshalb erforderlich, die Zweckverbundenheit der erbhofrechtlichen Regeln zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zu machen, den das den Sippengedanken übergehende allgemeine Recht nicht abgeben kann.

Die Notwendigkeit, so vorzugehen, zeigt die Herausstellung der Grundgedanken des Gesetzes in den Einleitungsworten und die Bezugnahme auf die Einleitung in § 56 REG, der lautet: „Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht."

---

10) Für die Wirtschaftsüberwachung ist im allgemeinen Recht eine zur Ergänzung geeignete oder überhaupt in Betracht kommende Einrichtung nicht vorhanden.
11) Reitmair, REG S. 27 ff.; Baumecker, Handbuch, S. 37.
12) Busse, RdR 1935, S. 113 ff.; Stoll, Beiträge, S. 320 ff.

Damit gibt das Gesetz eine Anweisung, der Rechtsprechung[13]) und Rechtswissenschaft[14]) zu folgen haben.

Es ist deshalb erforderlich, den in den Einleitungsworten ausgedrückten Zweck des Gesetzes ständig zu beachten. Der Grundgedanke der Einleitung ist die Forderung, daß die bäuerliche Sippe als wichtigste Keimzelle des völkischen Lebens zu erhalten und zu fördern sei[15]).

Der Bauer soll von seinem Eigentum nur zum Wohle der Sippe Gebrauch machen[16]). Verstöße gegen diese Forderung können die Maßnahmen der §§ 73 ff. EHVfO zur Folge haben. Die genannten Maßnahmen und unter ihnen die Nutzverwaltung steht also im Dienste des Sippengedankens. Das Verhältnis der Sippe zum Hof richtet sich danach, wie ihr jeweiliger Vertreter tatsächlich und rechtlich zum Hofe gestellt ist. Während der Nutzverwaltung kommt es also darauf an, dem Nutzverwalter als Vertreter seiner Sippe eine recht starke Rechtsstellung zu gewähren, der gegenüber der Eigentümer zurückzutreten hat. Der Sippengedanke fordert deshalb die im weitesten Sinne selbständige Verwaltung und Nutzung des Hofes durch den Nutzverwalter unter möglichst weitgehender Ausschaltung des ungeeigneten Eigentümers.

Dies ist die durch § 56 REG gewiesene Richtung, der die §§ 85 ff. EHVfO gefolgt sind und der bei der weiteren Ausgestaltung der Nutzverwaltung noch zu folgen ist.

4. Erbhofrecht und allgemeines Recht.

Eine gewisse Gegensätzlichkeit beider Rechtsgebiete ergibt sich schon nach rein äußerlichen Merkmalen. Die Gegenüberstellung von „bäuerlich" und „bürgerlich", Sprache[17]) und Umfang beider Gesetze, ihr Aufbau und ihr Wortgebrauch sind so unterschiedlich, daß Gemeinsamkeiten nur in wenigen Punkten zu finden sind. Das REG weicht häufig selbst in den Wendungen, in denen es sich des Wortschatzes des BGB bedient, begrifflich von dem Inhalt ab, den das BGB diesen Wendungen gibt. Der Erblasser des REG z. B. ist nicht ein Erblasser schlechthin, er ist der ver-

13) Johae, in DR 1935, S. 450.
14) Stoll, Beiträge S. 321; Dölle, Bürgerl. Recht und REHR S. 9/10.
15) Darré, Neuadel, S. 80 und 84.
16) Darré, Bauerntum, S. 184 ff.
17) Allerdings fällt die Sprache der EHRV und der EHVfO in den früher üblichen Stil zurück.

storbene Bauer. Nur dessen bäuerlichen Nachlaß, eben den Erbhof, betrifft die Regelung des Erbrechtes im REG. Trotz dieser auffälligen Abweichungen haben gerade die dem BGB entlehnten Wortbilder bereits Anlaß gegeben, bürgerlich-rechtliche Vorstellungen unbesehen in das REG hineinzutragen[18]).

Ein solches Vorgehen steht mit dem inneren Sinn des REG im Widerspruch.

Das durch das REG in neuer Gestalt aufgenommene deutsche bäuerliche Recht ist im Laufe der Jahrhunderte als Recht fast völlig und als Sitte sehr weitgehend infolge des Eindringens römisch-rechtlicher Grundsätze verdrängt worden, die in unserm bürgerlichen Recht nur eine neue Ausdrucksform gefunden haben. Gerade die durch die gesetzliche Regelung des BGB maßgebend mitverursachte Verdrängung bäuerlichen Erbrechtes zu bloßer bäuerlicher Erbsitte und auch noch deren Eindämmung waren es, die den Gesetzgeber veranlaßten, hier Einhalt zu gebieten.

Diesen Willen des Gesetzgebers läßt insbesondere § 56 REG erkennen, der den Grundsatz enthält, daß die Rechtsgedanken des REG in allen Fragen des neuen Bauernrechts vor dem Gedankengute des bürgerlichen Rechts den Vorrang haben. Dieser in den Einleitungsworten liegende Sinn ist überall da der Gesetzesanwendung zugrunde zu legen, wo sich das neue Recht „an Einrichtungen und an Gesetzen stößt"[19]). Dem BGB sollte aber das Erbhofrecht einen solchen „Stoß" versetzen, dem schon mit dem ADG ein solcher vorausgegangen ist, dem im Anleihestockgesetz und im Gesetz zur Änderung der Nachbarrechte[20]) weitere Stöße gefolgt sind und dem, dessen dürfen wir sicher sein, weiterhin noch viele folgen werden[21]). Die Regel des § 56 REG „legt uns geradezu die Verpflichtung auf, nur solche Entscheidungen zu fällen, welche die Erreichung der spezifisch erbhofrechtlichen Ziele gewährleisten, denn Zweifel sind schon da gegeben, wo der im Einzelfalle naheliegende Einsatz bürgerlich-rechtlicher Begriffe, Namen und Institute zu einem vom Standpunkt des Erbhofgesetzes aus idealen Resultat nicht führt"[22]). „Hier muß die Lösung rechtsschöpferisch aus der Besinnung auf das gewonnen werden, was der Gesetzgeber erreichen will"[22]).

18) Dölle, Bürgerl. Recht und REHR, S. 6.
19) Stoll, Beiträge, S. 321 und Freißler bei Wagemann-Hopp, REHR S. 30.
20) RGBl. 1933, I, S. 1058; vgl. dazu Seybold in DR 1935, S. 69.
21) Vgl. das Gesetz vom 26. 1. 37 zur Änderung der Bundesbekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. (RGBl. I, 1937, S. 32).
22) Dölle, Bürgerl. Recht und REHR S. 9, ähnlich Johae in DR 1935, S. 500.

Schließlich folgt der Vorrang des REG vor dem BGB schon aus der Verschiedenheit der weltanschaulichen Grundsätze, denen beide ihre Entstehung verdanken. Wenn eines der in Beziehung gesetzten Rechtsgebiete „geeignet sein kann, das andere mit seinen Anschauungen zu durchdringen, so kann es nur das Reichserbhofgesetz als Prototyp nationalsozialistischer Rechtsgedankenwelt gegenüber dem bürgerlichen Recht sein, aber niemals umgekehrt“[23]).

5. Nutzverwaltung und allgemeines Recht.

Die Erörterungen des vorstehenden Abschnittes zeigen die tiefe Gegensätzlichkeit zwischen dem Erbhofrecht und dem BGB samt dem von diesem bestimmten allgemeinen Recht überhaupt.

Deshalb ist von vornherein die Anwendung allgemein-rechtlicher Vorschriften nur in den Ausnahmefällen gestattet und geboten, in denen das Gesetz selbst auf das allgemeine Recht verweist oder in denen die Erreichung der vom REG verfolgten Zwecke ohne weiteres gewährleistet ist. Inhalt, Sinn und Zweck des REG, sein rassischer, völkischer, geschichtlicher und weltanschaulicher Grundgedanke, die neue Auffassung der Gemeinschaft weisen eine dem BGB fremde familienrechtliche Gebundenheit des Erbhofes samt seinem Zubehör auf, die gedanklich in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsprechenden germanischen Anschauungen steht. „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Gedanken der Familie als Geschlechterfolge gar nicht zu trennen“[24]). Das BGB kennt diese Bindung nicht. Demgemäß können weder ganze Rechtsgebiete noch einzelne Regeln des BGB unbesehen in das REG übernommen werden; von Fall zu Fall ist deshalb zu prüfen, ob solche Bestimmungen dem Erbhofgedanken anstehen. Dies gilt naturgemäß auch für die Ausgestaltung der Nutzverwaltung. Der Bauer und nach seiner Abmeierung der Nutzverwalter leiten ihre Stellung aus einer dienenden Eigentumsbetätigung her. Eine Verletzung dieser Stellung läßt den Bauern durch die „kleine Abmeierung“ der Nutzverwaltung seines Hofes verlustig gehen und zwar ausschließlich mit Rücksicht auf Sippe und Volk. Die Abmeierung erfolgt also im Interesse der Familiengemeinschaft und der Volksgemeinschaft.

---

23) Dölle, Bürgerl. Recht und REHR S. 10, ähnlich auch Höhn in DR 1935, S. 235 und Siebert daselbst S. 58.

24) Darré, Neuadel, S. 62.

Dadurch ist neben den bereits erörterten grundsätzlichen Bedenken noch besondere Vorsicht gegenüber der Anwendung bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen insofern geboten, als die Nutzverwaltung ein Rechtsgebilde ist, das aus dem engen Gebiet des „Zivilrechts" in den Kreis des „öffentlichen Rechts" hineingewachsen ist. Damit soll hier nichts darüber gesagt werden, ob die Unterscheidung des zivilen Rechtskreises vom öffentlichen heute noch Sinn hat oder nicht. Bei der Nutzverwaltung handelt es sich jedenfalls, wenn man an der Trennung dieser Rechtskreise schon festhalten will, um ein Rechtsgebilde, das in ihnen beiden wurzelt. Diese Erkenntnis bedarf der Beachtung. Gerade der Umstand, daß das Einzelmitglied der Sippe und diese selbst nicht um ihrer selbst willen, sondern im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durch die Nutzverwaltung geschützt werden sollen, zeigt einen beträchtlichen Unterschied gegenüber den Nutzverwaltungsverhältnissen des allgemeinen Rechtes, die im wesentlichen dem Interesse des Einzelnen dienen, während die Interessen der Allgemeinheit selbst da, wo sie Berücksichtigung finden, durchaus im Hintergrunde stehen.

Daß diese Bedenken wohl begründet sind, ergibt sich aus der Grundhaltung der allgemein-rechtlichen Nutzverwaltungsverhältnisse selber:

Das gesamte Nießbrauchsrecht des BGB befaßt sich fast ausschließlich damit, die Macht- und Herrschaftsbezirke des Nießbrauchers und des Eigentümers ängstlich voneinander abzugrenzen mit dem deutlichen Bestreben, den Eigentümer vor einer Beschneidung seiner Rechte weitgehend zu sichern. Die Nutzverwaltung geht aber gerade den umgekehrten Weg, indem sie dem Eigentümer die Betätigung seiner Rechte so weit beschneidet, daß ihm eine Einflußnahme auf die Hofbewirtschaftung unmöglich wird.

Die ehemännliche und die elterliche Verwaltung und Nutznießung entstehen grundsätzlich ohne Ansehen der Person des Nutzverwalters kraft Gesetzes. Der bäuerliche Nutzverwalter aber wird nach anerbengerichtlicher Prüfung durch Staatsakt bestellt. Mithin ist das im Rahmen der Regelung des BGB nicht ohne weiteres unbegründete Bestreben, Eigenmächtigkeiten des ehemännlichen oder elterlichen Nutzverwalters vorbeugend auszuschließen, bei der Nutzverwaltung nicht am Platze, da die Sorgfalt der Personenwahl nach menschlichem Ermessen hinreichende Gewähr dafür bietet, daß ein Mißbrauch der durch die Nutzverwaltung verliehenen Rechtsstellung verhütet wird. Auch die im BGB enthaltene Auffassung

der Nutznießung als Gegenleistung für die Mühewaltung bei der Verwaltungstätigkeit[25]) ist der Nutzverwaltung fremd, da hier die Nutzungen auf Grund wirtschaftlicher Notwendigkeiten zu einem erheblichen Teil in den Hof selber zurückfließen und nur der andere Teil dem Nutzverwalter selbst zugutekommt; dies aber nicht zu dem Zweck, um ihn zu entschädigen, sondern um ihn selber wirtschaftlich zu sichern und seine Arbeitskraft im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten.

Es können auch die das öffentliche Interesse berücksichtigenden Verwaltungsrechte des Vormundes, des Pflegers, des Testamentsvollstreckers und des Zwangsverwalters trotz ihrer „Fremdnützigkeit" der Ausgestaltung der Nutzverwaltung nicht zugrunde gelegt werden, weil sie eine so eng begrenzte Rechtsmacht gewähren, daß eine selbständige Wirtschaftsführung durch den Nutzverwalter auf einer solchen Grundlage nicht gewährleistet wäre.

Nur ausnahmsweise werden deshalb die genannten allgemein-rechtlichen Nutzverwaltungsverhältnisse den Weg zur Ausgestaltung der bäuerlichen Nutzverwaltung weisen helfen. Die Tätigkeit des an die Stelle des Bauern getretenen Nutzverwalters verträgt die in ihnen enthaltenen Beschränkungen nicht, weil sie die Selbständigkeit der Wirtschaftsführung ausschlössen.

III. Gegenstand der Nutzverwaltung.

Gegenstand der Nutzverwaltung ist der Erbhof. Dieser ist genau gesehen keine Sache; er ist vielmehr ein Sondervermögen[26]). Zu diesem Sondervermögen gehören als eigentliche wirtschaftliche Grundlage des Hofes die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschafteten, im Eigentum des Bauern befindlichen Grundstücke samt ihrem dem Bauern gehörigen Zubehör (§ 7 REG). Das Hofzubehör bestimmt sich insbesondere nach § 8 REG, der an § 98 Ziff. 2 BGB anknüpft und ihn erweitert. Erbhofzubehör ist danach das auf dem Hofe zu Wirtschaftszwecken vorhandene Vieh, das Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, der Dünger und die der Bewirtschaftung dienenden Vor-

25) Vgl. Lange im NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, abgedr. in DR 1935, S. 83.

26) Busse in RdR 1935 S. 113 ff.; desgl. Stoll, Beiträge S. 320 ff.; Blomeyer, Hat der Bauer Eigentum? S. 17.

räte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (§ 8 Abs. 1 REG). Zubehör sind ferner die auf den Hof bezüglichen Urkunden, alte Familienbriefe, Bilder, Geweihe und ähnliche Stücke mit Erinnerungswert (§ 8 Abs. 2 REG). Diese Aufzählung des sachlichen Zubehörs ist nur beispielhaft und daher der Ergänzung durch ähnliche Stücke fähig.

Nicht nur Sachen, sondern auch Rechte gehören zum Erbhof:

Nach § 4 EHRV sind Bestandteile des Erbhofes auch Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an Waldgenossenschaften und ähnliche Rechte, z. B. Anteile an Berieselungsgenossenschaften. Es ist dabei unerheblich, ob Rechte dieser Art mit dem Erbhof als solchem verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Die dargestellte Bindung besteht auch für die dem Bauern zustehenden Anteilsrechte (Aktien, Miteigentum) an Molkereien, Zuckerfabriken und ähnlichen Betriebsstätten, die Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung verarbeiten oder verwerten, wie Mühlen, Schrotmühlen, Sägemühlen, Schnapsbrennereien und dergleichen[27]). Hierher gehören auch Anteile des Bauern an landwirtschaftlichen Maschinen, die zur besseren Bewirtschaftung des Hofes dienen.

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben (§ 9 REG). Auch schuldrechtliche Ansprüche des Bauern sind demnach gemäß § 9 REG als zum Erbhof gehörig anzusehen. Die genannten Rechte werden also vom Gesetzgeber nicht als Sicherung des Bauern, sondern als eine solche des Hofes angesehen und behandelt.

Die Einbegreifung derartiger schuldrechtlicher Ansprüche in das Erbhofvermögen spielt für die Auslegung des Gesetzes insofern eine bedeutsame Rolle, als damit grundsätzlich der Weg freigemacht ist für eine entsprechende Übernahme wirtschaftlich und rechtlich ähnlicher Vermögensbestandteile in den Erbhof.

Dieser Weg ist bereits mit § 37 EHRV beschritten. Danach ist die Zwangsvollstreckung in Miet- und Pachtforderungen für Erbhofgrundstücke und Forderungen aus der Veräußerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Antrag des Bauern insoweit einzustellen, als er sie für seine

27) Vgl. dazu insbesondere Dölle, Lehrbuch S. 16.

und seiner Familie Ernährung sowie zur Hofbewirtschaftung benötigt. In gleichem Sinne ist § 97 Abs. 1 S. 2 EHVfO zu werten, wonach im Fall der Entziehung des Eigentums die Forderungen aus dem Verkauf der Hoferzeugnisse auf den neuen Bauern übergehen.

All diesen Zubehörstücken ist die Bindung an den Erbhof und die Zwecke, denen er dient, eigentümlich. Sie sind als Teilstücke des zweckgebundenen Sondervermögens Erbhof dazu bestimmt, die Ziele des Erbhofrechts erfüllen zu helfen. Die Aufgaben der einzelnen Zubehörstücke innerhalb des Erbhofes sind entsprechend ihrer natürlichen Verschiedenheit wiederum verschieden. Ihr rechtliches und tatsächliches Schicksal ist nicht notwendig das gleiche, da jedes Zubehörstück die seinem besonderen Wesen entsprechende Aufgabe zu erfüllen hat. Gemeinsam ist den Zubehörstücken des Erbhofes die Bindung an den Zweck des Gesetzes über die Verschiedenheit ihrer Aufgaben hinaus. Dieses Zusammenwirken der von einander abweichenden Einzelaufgaben aller Zubehörstücke ergibt sich jedoch nicht von selbst. Ihre rechtliche Zusammenfassung zum Sondervermögen allein kann nicht dieses Zusammenwirken herbeiführen. Diese Aufgabe obliegt dem Bauern. In seiner Hand ist die Summe der Zubehörstücke durch ihren gemeinsamen Zweck und seine persönliche Eignung und Fähigkeit zusammengefaßt. Diese Einheit gilt es zu erhalten. Das hat auch für die Zeit zu gelten, in der dem Eigentümer die Nutzverwaltung des Erbhofes entzogen ist. Die einheitliche Leitung des Erbhofes obliegt dann dem Nutzverwalter, bis nach Beendigung der Nutzverwaltung die bäuerliche Wirtschaftseinheit aufs neue der Leitung eines bauernfähigen Eigentümers unterstellt wird.

IV. Der Inhalt des § 15 Abs. 2 REG.

1. Der Tatbestand.

a) Die Ehrbarkeit.

Nach dem Anfangssatz des § 15 REG muß der Bauer ehrbar sein.

Das Gesetz stellt mit dem Begriff der Ehre die Grundlage deutscher Lebenshaltung[28]) in Ablehnung weicher Rücksichtnahme auf minderwertige Charaktere[29]) in den Dienst seiner Ziele. Das REG nimmt damit den auf diesem Ehrbegriff beruhenden deutschrechtlichen Gedanken der Eigen-

28) Rosenberg, Mythus, S. 152.
29) Rosenberg, Mythus, S. 145 ff.

tumsbetätigung im Sinne der Erfüllung einer sittlichen Pflicht wieder auf[30]). Es ist „die Selbstsucht als Triebfeder des Ganzen" ausgeschaltet und „ihr der gemeine Nutzen übergeordnet" worden[31]). Diesem Wandel können auf die Dauer nur solche Personen Rechnung tragen, denen ehrbare Lebensart nicht fremd ist. Wem eine solche Haltung widerstrebt, der ist dem Bauerntum, das unter Hintansetzung des eigenen Nutzens dem Volke dienen soll, innerlich fremd. Eine Auslese nach dem Gesichtspunkt der Ehrbarkeit soll die Scheidung der zuverlässigen und der unzuverlässigen Kräfte herbeiführen helfen[32]).

Die Lebenshaltung[33]) des Bauern muß einer sittlichen Prüfung standhalten. Es gibt keinen Betätigungskreis des Bauern, der dieser Prüfung entzogen ist. Jedes ehrlose Verhalten, auf welchem Lebensgebiet es auch seinen Ausdruck finden möge, nimmt dem Bauern seine Ehre. Ehrverstöße sind denkbar auf höchst persönlichen Lebensgebieten und im Bereiche öffentlicher Betätigung. Sie können in einem Tun oder in einem Unterlassen liegen.

Der Maßstab, nach dem insoweit der Bauer zu beurteilen ist, ist die bäuerliche Standesehre:

Aus der Forderung, der Bauer müsse ehrbar sein, erhellt die Absicht, den Bauern dem Materialismus zu entrücken und seine Handlungen nach ihrer Auswirkung gegenüber der Volksgesamtheit zu beurteilen[34]). Der Bauer muß frei von persönlichem Makel sein. Obwohl die Arbeit des Bauern letzten Endes im Dienst des Volksganzen steht, ist nicht allein die Auffassung „aller gerecht und billig Denkenden" und „das gesunde Volksempfinden" der Wertmesser seiner Ehre. Sie erhält ihren eigentlichen Inhalt erst durch die Ehrauffassung des Bauernstandes. Die Bauernehre ist „eine überindividuelle Ehre", eine Standesehre. Sie ist nicht vom Ehrbegriff des Einzelbauern, sondern von dem des Bauernstandes zu entwickeln[35]). Zu den Erfordernissen der „bürgerlichen" treten noch die der „bäuerlichen" Ehre[36]). Fehlt die bürgerliche Ehre, so ist damit auch die Ehrbarkeit des Bauern beseitigt[37]). Mithin schließt die Aberken-

30) Gülland, REHR, Ziff. 83.
31) Gülland, REHR, Ziff. 83.
32) Vgl. zu diesen Ausführungen: Darré: Bauerntum, Neuadel; Rosenberg: Mythus, Blut und Ehre.
33) Baumecker, Handbuch, S. 30; Wöhrmann, REHR, S. 64.
34) Vogels, REG S. 81.
35) LEHG Celle, JW 1935, S. 1168 Nr. 7.
36) Reitmair und Kruis, REG, S. 25.
37) Reitmair und Kruis, REG, S. 25.

nung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Befugnis zum Bekleiden öffentlicher Ämter die Ehrbarkeit aus[38]). Dies enthebt das Anerbengericht jedoch nicht der Pflicht, zu prüfen, ob das die Aberkennung aussprechende Gericht einen der heutigen Ehrauffassung entsprechenden Maßstab angelegt hat. Es sei hier auf Aberkennungen der bürgerlichen Ehrenrechte bei Bestrafungen von Kämpfern für den heutigen Staat verwiesen[39]). Im Regelfalle nimmt jedoch der Verlust oder die Minderung der Ehre durch gerichtliche Aberkennung, wenn diese nicht sehr lange zurückliegt und das spätere Verhalten des Betroffenen nicht eine endgültige Umkehr zeigt, diesem die Ehrbarkeit. Dies gilt insbesondere von dem Ehrverlust infolge Zuchthausstrafe[40]).

Setzt so die Bauernehre den Besitz der bürgerlichen Ehre voraus, so erhält sie ihre nähere Bestimmung durch die ländliche Sitte. Dörfliche Urwüchsigkeit ist nicht Verderbtheit und bedarf einer entsprechenden Beurteilung. Obwohl also manche Bauernsitte dem Städter widerstreben mag, darf dies nicht dazu führen, ländliche Derbheit als ehrenrührig hinzustellen[41]). Auf dem Lande ist Ziererei nicht am Platze. In Zweifelsfällen ist der Maßstab des gesunden Bauernstandes anzulegen[42]). Notwendig ist dabei immer die Berücksichtigung des Landesbrauches.

Bei der Prüfung der Ehrbarkeit ist zu beachten, daß die Regelung des § 15 REG darauf abgestellt ist, der Sippe den Hof zu erhalten[43]). Unter Berücksichtigung der ganzen Persönlichkeit[44]) ist die aus dem Gesamtverhalten entsprechende Gesinnung zu beurteilen[45]).

Der Sippengedanke verbietet Verstöße gegen das Blut als Träger völkischen Lebens. Deshalb ist ein Landwirt, der wegen Notzucht am eigenen Dienstmädchen bestraft ist, ehrlos[46]). Ehrlos macht deshalb auch ein Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, das zu schwerer Gefängnisstrafe führt[47]). Das gleiche gilt für die Anregung und Förderung der Unzucht (Kuppelei)[48]). Verstöße gegen die Rassengesetze führen die Absprechung

38) Baumecker, Handbuch, S. 30.
39) Vogels, REG S. 81; Wöhrmann, REHR S. 64.
40) EHG Stuttgart in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 5.
41) Reitmair, REG, S. 25.
42) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 19.
43) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 31.
44) REHG Nr. 45.
45) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 28.
46) LEHG Celle in JW 1935, S. 626 Nr. 8.
47) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 7.
48) REHG in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 40.

der Ehrbarkeit herbei. Gegen die Ehre verstößt es insbesondere, mit einem Menschen artfremden Blutes die Ehe einzugehen[49]), weil ein solches Verhalten unsern völkischen Bestand gefährdet.

Der Bauer ist der Träger der deutschen Volkskraft. Vergeht er sich gegen das keimende Leben, so hat dieses Verhalten eine besonders scharfe Beurteilung zu erfahren. Wer in zwei Fällen zwei Jahre hintereinander an seiner Braut Abtreibungsversuche gemacht hat und außerdem noch der Beihilfe zu einer Abtreibung schuldig ist, ist nicht ehrbar[50]). Dagegen verstößt die außereheliche Zeugung von Kindern an sich nicht ohne weiteres gegen die Ehre[51]). Dies folgt aus der Regelung des § 25 Abs. 2 REG, nach der auch außereheliche Söhne als Anerben in Betracht kommen. Diese Bestimmung wäre nicht denkbar, wenn der Gesetzgeber in der außerehelichen Zeugung an sich einen Ehrverstoß sehen würde.

Ehrlos wird, wer gegen den Sippengedanken verstößt, indem er seine Familie unversorgt verläßt[52]) oder der verlassenen Braut gegenüber seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt[53]). Ehrlos macht auch undankbares, unehrerbietiges und ungehöriges Verhalten eines Kindes gegen den Vater, auch wenn es sich um den angenommenen Sohn und den Adoptivvater handelt[54]), wenn das Verhalten des Kindes seine ehrlose Gesinnung kundtut, wie dies der Fall ist, wenn es den Vater schlägt.

Den Verlust der Ehrbarkeit können Ehrverstöße gegen die eigene Person[55]), gegen die Familie[56]) oder sonstige Blutsträger herbeiführen[57]). Auch die wirtschaftliche Gefährdung der Sippe zieht Ehrverlust nach sich. Leichtsinniges Schuldenmachen und ein Lebenswandel, die den Bestand des Hofes und die Versorgung der Familie gefährden, begründen die Ehrlosigkeit[58]).

Da die gesamte Lebenshaltung des Bauern im Dienste des Volkes stehen soll, so müssen alle Verstöße des Bauern gegen den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bestand des Volkes und gegen den vom Volke ge-

49) Gülland, REHR, Ziff. 83.
50) AEG Nürnberg in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 16.
51) So Baumecker, Handb. S. 30.
52) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 41.
53) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 9.
54) EHG Stuttgart in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 17.
55) Selbstverstümmelung.
56) Mißbrauch des väterlichen Sorgerechts bzw. Vernachlässigung der Pflichten gegen Frau und Kind.
57) Vgl. Anm. 46 und 47 S. 18.
58) EHG Jena in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 13.

tragenen Staate schwerstens geahndet werden. Nicht ehrbar ist deshalb, wer der Lebensmittelfälschung und Unterschlagung[59]) oder der Brandstiftung und des Versicherungsbetruges aus Gewinnsucht sich schuldig macht. Gleichfalls ehrlos ist, wer sich dadurch gegen die staatliche Ordnung vergangen hat, daß er sich tätig für die Kommunistische Partei Deutschlands einsetzte[61]) oder während des Weltkrieges aus Feigheit zum Feinde überlief[62]).

Die Ehrbarkeit ist nicht vorhanden, wenn der Bauer wegen Meineides bestraft ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Strafe gnadenweise von Zuchthaus auf Gefängnis gemildert und die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ist[63]). Unehrlich wird ferner, wer eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt und sich dazu des Diebstahls, der Bedrohung und der Beleidigung schuldig macht[64]). Überhaupt ist der notorische Lügner, der Wortbrecher[65]) und der Verleumder unehrbar.

Nicht nur solche, die Ehrlosigkeit verratende Handlungen, sondern auch die tatsächliche persönliche Verwahrlosung macht ehrlos. Die Vernachlässigung des bäuerlichen Anwesens infolge Trunksucht und die dadurch verursachte Untergrabung des persönlichen Ansehens nehmen dem Hofeigentümer die Ehre[66]). Überhaupt schließt Minderwertigkeit infolge Trunksucht die Ehrbarkeit aus[67]). Entsprechendes hat von der Jagd, dem Spiel und der Wette zu gelten, wenn sie die dargestellten Folgen haben.

Es können danach unehrenhafte bestrafte und unbestrafte Straftaten die Ehrbarkeit aufheben, wie dies auch von nicht strafbaren Handlungen gilt, wenn sie eine ehrlose Gesinnung verraten[68]). Nur durch die Tat bewiesene gründliche und endgültige Umkehr bewahren den Täter vor dem Verlust der Ehrbarkeit[69]).

Die Beachtung der Aufgaben des Bauerntums, die ihm entsprechende

---

59) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 37b Nr. 19.
60) EHG Jena in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 1.
61) LEHG Celle JW 1934, S. 2958.
62) Entsch. eines dem Verfasser nicht bekannten Anerbengerichts Mitteldeutschlands, die durch die Tagespresse ging.
63) EHG München in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 14.
64) EHG Rostock in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 32.
65) Reitmair REG, S. 25.
66) EHG Rostock in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 27; ähnlich EHG Bamberg in JW 1935, S. 1167.
67) EHG Stuttgart in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 8.
68) REHG in JW 1935 S. 1157 Nr. 3.
69) EHG Stuttgart in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 5; LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 19; LEHG Celle in JW 1934, S. 2958.

bäuerliche Standesauffassung und die jeweilige Landessitte lassen — wie dieser Überblick zeigt — mit einiger Sicherheit den Maßstab der Bauernehre finden. Wenn in diesem Zusammenhang auf Einzelfälle eingegangen worden ist, so geschah dies in dem Bewußtsein, daß ihre Besprechung nur die Feststellung von Näherungswerten ergeben konnte, ohne jedoch den Begriff der bäuerlichen Ehre eindeutig zu bestimmen. Die Ehre erlaubt so viele Abwandlungen des Tatbestandes ihrer Verletzung, daß nur der einzelne Lebensfall mit all seinen Besonderheiten eine richtige Beurteilung ermöglicht. In diesen feinen Verästelungen ist die Beurteilung des Ehrverstoßes eine Frage, der lediglich mit dem menschlichen Takt, nicht aber mit einer streng rechtswissenschaftlichen Untersuchung näherzukommen ist[70]). Zudem ist seit dem Inkrafttreten des REG eine zu kurze Frist verstrichen, als daß sich ein klarer Begriff der bäuerlichen Ehre hätte bilden können.

Aus diesem Grunde ist bei der Prüfung der Ehrbarkeit in jedem Einzelfalle größte Vorsicht am Platze[71]). Nicht jede mit der Ehre nicht zu vereinbarende Handlung stellt einen so schweren Verstoß dar, daß ihr die Absprechung der Ehrbarkeit notwendig folgen müßte. Außer der Berücksichtigung von Landesbrauch und Dorfsitte bedarf es daher regelmäßig einer Prüfung der Tragweite des Verstoßes und der Prüfung, ob die Tat die Gesamtpersönlichkeit als minderwertig kennzeichnet. Bisher sind im allgemeinen nur wirklich schwere Verstöße zum Anlaß der Entziehung der Bauernfähigkeit genommen worden.

§ 85 EHVfO gewährt die Möglichkeit, beim Verlust der Bauernfähigkeit oder beim Schuldpflichtverstoß in geeigneten Fällen an Stelle der Entziehung der Nutzverwaltung die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung anzuordnen. Diese Möglichkeit wird freudig wahrgenommen werden, um Härten zu vermeiden[72]). Es besteht jetzt im Gegensatz zu dem Rechtszustand vor dem 23. Dezember 1936 die Möglichkeit, je nach der Eigenart des Einzelfalles unter den erwähnten Maßnahmen zu wählen[73]).

---

70) Höhn in DR 1935, S. 267 zitiert Zarnack in DR 1935, S. 46 ff.; vgl. auch Schaffstein daselbst S. 268.

71) Vgl. Vogels REG, S. 106.

72) Vgl. Stoll: Neues Erbhofrecht S. 224: „Das AEG ist also nicht mehr vor die Entscheidung gestellt, entweder keine Maßnahme zu treffen oder gleich zur Abmeierung zu schreiten."

73) Johae, RdR, 1937, S. 50: „Die Abmeierung wird bei schweren Ehrverstößen die gegebene Maßnahme bleiben."

Ein natürliches Hindernis vor übertriebener Handhabung der Abmeierungsmöglichkeit stellt außerdem die heute noch nicht ganz überwundene Auffassung dar, das Eigentum sei so fest an die Person des Eigentümers geknüpft, daß eine Übertragung der Rechte aus dem Eigentum auf einen Dritten gegen den Willen des Eigentümers „eigentlich" nicht möglich sei; dies sei eben nur ausnahmsweise infolge positiver Regelung des REG gestattet. Dieser Auffassung soll hier nicht das Wort geredet werden, denn daß sie den Sinn des § 15 REG völlig verkennt, ist klar. Sie ward hier lediglich als tatsächliche Hemmung bewertet, die voreilige Entscheidungen, wie sie bei jungen Gesetzen häufig vorkommen, zu ihrem Teile verhüten hilft. Andererseits stellt sie eine Gefahr für die gesetzesgewollte Handhabung der Abmeierung dar, auf die geachtet werden muß.

b) Die Wirtschaftsfähigkeit.

Mit dem Satze, daß der Bauer fähig sein müsse, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, soll die Auslese der leistungsfähigen bäuerlichen Kräfte[74]) zum Wohle der Allgemeinheit gesichert werden. Auch der nicht als ehrlos zu Bezeichnende, der verschuldet oder unverschuldet zu bäuerlicher Wirtschaftsführung nicht fähig ist, hat den Belangen des gemeinen Besten zu weichen[75]).

Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit ist der Niederschlag der Erkenntnis, daß die Eigentumsbetätigung des Bauern neben dessen ehrlichen Willen die erforderlichen Fähigkeiten verlangt. Die Fähigkeiten zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung sind gegeben, wenn die Sachkenntnis, die die ordentliche Bewirtschaftung voraussetzt und die körperliche und geistige Tauglichkeit vorhanden sind, diese Sachkenntnis der ordnungsmäßigen Verwaltung und Nutzung des Hofes dienstbar zu machen[76]).

Neben das ehrliche Wollen wird die Leistung gestellt[77]), deren Zweck in der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft liegt. Die bäuerliche Leistung soll auf wirtschaftlichem Gebiete gewährleisten, was das Erfordernis der Ehrbarkeit gesinnungsmäßig sichern soll. Während aber die Ehrbarkeit der gesamten bäuerlichen Lebenshaltung die Prägung zu geben hat, wird die Wirtschaftsfähigkeit nur für das Tätigkeitsfeld verlangt,

74) Saure REG: „Der Bauer muß wirklich ein Bauer sein."
75) Wöhrmann REHR, S. 64.
76) Reitmair, REG S. 27.
77) Gülland, REHR, Ziff. 86.

das seinem Wesen nach der bäuerlichen Wirtschaftsführung unterworfen ist. Dazu gehört neben der reinen Landwirtschaft (Ackerbau) die Waldwirtschaft, der Garten-, Obst- und Weinbau[78]), die Viehzucht, die Viehhaltung, die Milchwirtschaft, die Hauswirtschaft und schließlich auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen[79]).

Unsachgemäßes Gebaren auf sonstigen Gebieten kann die Wirtschaftsfähigkeit im Sinne des Erbhofrechts nur berühren, wenn es sich nachteilig auf die Bewirtschaftung des Hofes auswirkt. Wer also sogenannten „noblen Passionen" huldigt, ohne dadurch seine Ehre oder die Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen zu beeinträchtigen, ist voll bauernfähig, wenn er den Hof ordentlich bewirtschaftet. Die Neigung zum Trunke z. B. ist nur dann ein Grund zur Verneinung der Bauernfähigkeit, wenn die Trunksucht entweder Ehrlosigkeit infolge sittlicher Minderwertigkeit begründet oder die Bewirtschaftung des Hofes unter dem Laster leidet[80]). Die Wirtschaftsbetätigung des Bauern außerhalb der bäuerlichen Wirtschaft ist nach alledem grundsätzlich ohne Einfluß auf die Bauernfähigkeit, wenn durch sie nicht der Hof gefährdet wird. In diesem Rahmen ist das wirtschaftliche Allgemeinverhalten des Bauern, auch wenn es sonst anfechtbar ist, für seine Wirtschaftsfähigkeit unerheblich, sofern dieses Verhalten nicht die Ehrlosigkeit, einen Verstoß gegen die Schuldnerpflichten oder aber nach allgemeinem Recht die Entmündigung begründet und damit wieder einen Tatbestand besonderer Art des REG erfüllt[81]).

Der Begriff der Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Wirtschaft umfaßt also nur das Gebiet der eigentlichen bäuerlichen Wirtschaftsführung. Dies erfordert der Sinn des REG, das nur das bäuerliche Lebensverhältnis seiner Regelung unterwirft. Eine Ausdehnung des Erfordernisses der Wirtschaftsfähigkeit darüber hinaus würde im Gesetz keine Stütze finden und überdies einen erheblichen Teil nur in landwirtschaftlichen Dingen erfahrener Personen aus dem Bauerntum ausschließen oder von ihm fernhalten. Der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ist jedoch nicht für alle Bauern im gleichen Umfange gültig; vielmehr muß die Wirtschaftsfähigkeit jedes Bauern den besonderen Bedürfnissen gerade seines Hofes entsprechen[82]). Der Umfang des Gebietes, auf dem sich der Hofeigen-

78) §§ 1, 6 REG.
79) § 4 EHRV.
80) AEG Stuttgart in Dtsch. Not.Ztg. 1934, S. 789.
81) Vogels, REG S. 82.
82) Schlie in JW 1935, S. 100, desgl. Reitmair REG S. 26.

tümer zu bewähren hat, schwankt nach den tatsächlichen Verhältnissen. Die Eigenart des Hofes bestimmt das Mindestmaß der zu seiner ordentlichen Bewirtschaftung notwendigen Fähigkeiten. Größe, Lage, Wirtschaftsart, Bodengüte und die sonstige Beschaffenheit des Hofes sind insoweit von ausschlaggebendem Einfluß[83]). Gehört z. B. die Teilnahme am landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen zur ordnungsmäßigen Wahrung der Belange des Hofes[84]), so muß der Bauer die Fähigkeiten besitzen, die die Teilnahme am Genossenschaftsleben erfordert. Während der Bauer mit einem größeren Erbhof in guter Lage und einwandfreien Verhältnissen zur Leistung körperlicher Arbeit nicht notwendig fähig zu sein braucht, wenn er sonst den Hof ordentlich zu bewirtschaften vermag, so muß der Bauer mit einem Hofe, der gerade eine Ackernahrung darstellt und schlecht gelegen ist, in eigener Person körperliche Arbeit leisten können[85]). Umgekehrt braucht der „kleine Bauer" nicht die Kenntnisse über die Fragen der Organisation und des Geldwesens zu haben[86]), die der „große Bauer" ohne weiteres aufweisen muß.

Die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen hat also die besonderen Hofverhältnisse weitestgehend zu berücksichtigen. So kann der Mangel der erforderlichen Sachkenntnis und des Verständnisses für die Viehzucht die Wirtschaftsunfähigkeit begründen, wenn auf dem Hofe Viehzucht aus wirtschaftlichen Gründen unerläßlich ist.

Eine vorübergehende Verhinderung an der tatsächlichen Ausübung der Wirtschaft kann die Wirtschaftsfähigkeit nicht aufheben[87]), sofern nicht die die Verhinderung begründenden Umstände auf einem Verstoß gegen die ordentliche Bewirtschaftung beruhen. So können Reisen, die aus Gesundheitsgründen während der Erntezeit notwendig werden, die Wirtschaftsfähigkeit nicht beseitigen, selbst wenn die Abwesenheit Schaden stiftet, im übrigen aber ordentlich gewirtschaftet wird. Wenn solche Reisen aber in der Absicht unternommen werden, der schweren Erntearbeit auszuweichen, so kann dies die Wirtschaftsfähigkeit aufheben, denn ein solches Verhalten verstößt gegen die Grundsätze der ordentlichen Wirtschaft.

---

83) LHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 32.
84) Vgl. § 4 EHRV.
85) Erbh.Rspr. § 15 Nr. 42.
86) Baumecker, Handbuch, S. 35.
87) REHG Bd. I, Nr. 13; Gülland, REHR, Ziff. 84.

Der Umfang des jeweiligen Aufgabenkreises verlangt die diesem entsprechende Fähigkeit. Allgemeinstes Erfordernis ist insofern die Geschäftsfähigkeit. Die Geschäftsunfähigkeit schließt grundsätzlich die Wirtschaftsfähigkeit aus. Dennoch ist sie allein kein hinreichender Grund zur Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit, wenn sie lediglich auf mangelnder Altersreife beruht[88]). Der Sippengedanke gebot eine Ausnahme zu Gunsten des geschäftsunfähigen Kindes unter sieben Jahren. Diese Ausnahme kann aber nur für Kinder gelten, die nicht offensichtlich zum Bauern ungeeignet sind. Durch Blindheit, schwere Verkrüppelung und Schwachsinn sowie Krankheiten, die erfahrungsgemäß mit ähnlichen Schäden oder mit dem Tode enden, wird deshalb die Wirtschaftsfähigkeit beseitigt. Von vornherein wirtschaftsunfähig sind Geisteskranke, deren Krankheitszustand nicht nur vorübergehend ist[89]), und wegen Geisteskrankheit Entmündigte, auch ohne daß es des § 14 REG bedurft hätte; denn der Umstand allein, daß die vorgenannten Personen geschäftsunfähig sind, genügt zur Aufhebung der Wirtschaftsfähigkeit.

Grundsätzlich ist der beschränkt Geschäftsfähige ebenfalls nicht wirtschaftsfähig, da auch ihm die zum Wirtschaften erforderliche Selbständigkeit mangelt, denn er ist in der Rechtsbetätigung zu sehr gehemmt. Als Ausnahme gilt wiederum der Fall, daß die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nur durch mangelnde Altersreife begründet ist. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist deshalbb wirtschaftsfähig, wenn nicht einer der bereits genannten oder der noch zu nennenden Gründe gegen ihn vorliegt. In den übrigen Fällen der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist die Wirtschaftsfähigkeit nicht vorhanden. Dies folgt aus der klaren Bestimmung des § 14 REG, wonach ein Entmündigter nicht Bauer sein kann. Unter diese Bestimmung fallen neben der die Geschäftsunfähigkeit begründenden Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Fälle der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, in denen die Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist.

Eine Ausnahme findet sich jedoch auch hier. Bei den nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft Gestellten reicht zur Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach § 114

88) § 15 Abs. 1 Satz 3 REG.
89) § 104 Ziff. II BGB.

BGB nicht ohne weiteres aus. Da nämlich die Anordnung nach § 1906 BGB nur eine vorläufige Maßnahme darstellt, die möglicherweise aufgehoben wird, weil ein Grund zur Anordnung der endgültigen Vormundschaft nicht besteht, so verbietet es der Charakter der Wirtschaftsfähigkeit als Dauereigenschaft, die Wirtschaftsunfähigkeit mit einer solchen vorläufigen Regelung zu begründen. Im Falle des § 1906 bedarf es also über die Feststellung der vorläufigen Anordnung hinaus einer sachlichen Prüfung dahin, ob das Verhalten des zu Beurteilenden die Wirtschaftsfähigkeit aufhebt, d. h. die Entmündigung begründet. Dies kann dadurch geschehen, daß das AEG die endgültige Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abwartet oder daß es selbständig in die sachliche Prüfung eintritt.

Es kann danach die Wirtschaftsfähigkeit ohne Rücksicht auf ein Entmündigungsverfahren derjenige verlieren, der auf dem Gebiete bäuerlicher Wirtschaftsführung einen Entmündigungsgrund setzte, während ein entsprechendes Verhalten auf einem anderen Wirtschaftsgebiete bei ordnungsmäßiger bäuerlichen Wirtschaftsführung erst nach der Entmündigung die Wirtschaftsfähigkeit im Sinne des REG aufhebt. Ein Bauer also, der durch Schleuderpreise seine Ernten wirtschaftswidrig verkauft, kann, wenn sein Verhalten als verschwenderisch anzusehen ist, ohne weiteres wegen Verlustes der Wirtschaftsfähigkeit durch das AEG abgemeiert werden. Gibt ein anderer Bauer aus seinem reichen Barvermögen unsinnig viel Geld aus, ohne dadurch unmittelbar den Hof zu schädigen, so muß erst die Entmündigung durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden, ehe die Wirtschaftsfähigkeit als aufgehoben anzusehen ist.

Das bedeutet sachlich, daß der § 14 REG allein demjenigen, der Bauer werden soll und bereits entmündigt ist, hindernd im Wege steht. Für den Bauern aber, der erst als solcher entmündigt wird, reicht zur Abmeierung die Entmündigung allein nicht aus. § 14 REG muß in diesem Falle vielmehr mit § 15 Abs. 1 dadurch in Verbindung gebracht werden, daß die Rechtsfolgen der Entmündigung als Beschränkung der Wirtschaftsfähigkeit aufgefaßt werden und damit die Abmeierung begründet wird. Verfahrensmäßig wirkt sich dies so aus, daß es lediglich der Feststellung der Entmündigung bedarf, die dann wieder sachlich dahin auszuwerten ist, daß damit die erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit aufgehoben ist.

Über die behandelten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß der Eigentümer den Hof als Familienerbe betrachtet und die Bewirtschaftung entsprechend handhabt. Wer also das Eigentum eines an sich zum Erbhofe geeigneten Bauernhofes zum Zwecke der Spekulation[90]) oder der Geldanlage[91]) erworben hat, ist danach nicht bauernfähig. Es fehlt wegen der rein „kapitalistischen" Auffassung über den Wert des Hofes der Wille und die Fähigkeit, diesen in geeigneter Weise zu bewirtschaften. Nicht erforderlich ist aber der Erwerb des Hofes durch Vererbung. Es genügt auch der sonstige Erwerb, wenn dessen Zweck dem REG nicht entgegensteht. Der Umstand, daß der Hof zur Rettung einer auf ihm lastenden Hypothek des Erwerbers in dessen Eigentum gelangt ist, genügt allein noch nicht, die Bauernfähigkeit zu verneinen.

Grundsätzlich ist die Bauernfähigkeit ohne weiteres gegeben, wenn bäuerliche Abstammung, bäuerliche Erziehung und bäuerliche Betätigung in der Person des zu Beurteilenden vereinigt sind. Der Sohn oder die Tochter eines Bauern, die auf dem Erbhofe geboren, erzogen und dort nach Sitte und Gewohnheit zur Arbeit auf die Scholle herangezogen worden sind, erfüllen die Voraussetzungen der Wirtschaftsfähigkeit ohne weiteres[92]). Ein Bauernsohn, der bis zum 15. Lebensjahre auf dem Hofe mitgearbeitet hat, der als Schmiedelehrling in einem anderen Gutsbetrieb nebenher landwirtschaftlich tätig war und als Arbeitsloser wiederum auf dem väterlichen Hofe gearbeitet hat, ist ebenfalls wirtschaftsfähig[93]). Andererseits begründet bäuerliche Abstammung allein die Bauernfähigkeit nicht. Wer z. B. zur Anerbenfolge berufen ist, bäuerlicher Betätigung jedoch ausgewichen ist, obwohl ihm hierzu Gelegenheit geboten war, und wer gleichzeitig nicht in bäuerlichen Verhältnissen aufgewachsen ist, der ist nicht bauernfähig[94]).

Bäuerliche Abstammung und Erziehung sind jedoch nicht notwendige Voraussetzungen der Wirtschaftsfähigkeit. Allerdings ist davon auszugehen, daß der typisch städtische Mensch die bäuerliche Wirtschaftsfähigkeit nicht besitzt. Einem städtischen Drogisten und Kaufmann, der nicht gelernter Landwirt ist und landwirtschaftliche Kenntnisse mangels jeder

90) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 1 Nr. 28.
91) EHG Nürnberg, JW 1934, S. 1734.
92) Baumecker, Handb. S. 35.
93) LEHG Celle in ErbhRspr. § 15 Nr. 15.
94) REHG Bd. I S. 63.

Erfahrung vermissen läßt, fehlt deshalb die Bauernfähigkeit[95]). Dabei darf jedoch der Beruf nicht den Ausschlag geben. Es kommt die Eignung als solche in Betracht. Eine Kaufmannswitwe, die mit Hilfe eines Verwalters den Hof ordentlich zu bewirtschaften vermag, ohne auf den Verwalter auf Gedeih und Verderben angewiesen zu sein, kann deshalb sehr wohl Bäuerin sein[96]). Dies gilt auch für einen Offizier, falls er wirtschaftsfähig ist[97]). Es können mithin auch Angehörige nichtbäuerlicher Berufsgruppen bauernfähig sein[98]).

Der erfolgreiche Besuch einer landwirtschaftlichen Schule oder Hochschule wird, wenn eine praktische Bewährung dazukommt, in aller Regel die Bauernfähigkeit begründen, auch wenn es sich um einen städtischen Menschen handelt.

Ein in jeder Hinsicht zutreffendes Bild vermag nur die Prüfung der praktischen Wirtschaftsführung zu vermitteln. Wer Hof, Wiesen, Feld und Wald verkommen läßt oder verwüstet, ist nicht wirtschaftsfähig[99]). Liederliche Wirtschaft[100]) überhaupt und die Fortsetzung früherer unordentlicher Wirtschaft[101]) heben die Wirtschaftsfähigkeit auf. Dies gilt auch für Liederlichkeit in der finanziellen Wirtschaftsführung. Wer jahrelang ohne ersichtlichen Grund unverhältnismäßig hohe Schulden gemacht hat, ist nicht wirtschaftsfähig, wenn dadurch der Hof beeinträchtigt wird[102]). Nicht bauernfähig ist ferner, wer durch unüberlegtes Abschließen nachteiliger Verträge, vieljährige Nichtbebauung eines großen Teiles des Landes und schlechte finanzielle Leitung eine erhebliche Verschuldung des ihm schuldenfrei überkommenen Hofes herbeigeführt hat[103]). Überschuldung allein begründet aber die Wirtschaftsunfähigkeit noch nicht. Der Bauer muß dafür verantwortlich sein und durch die Art seiner Wirtschaftsführung die Gewähr für eine richtige Wirtschaft ausschließen[104]). Der Bauer muß auf dem Hofe Ordnung zu halten verstehen. Wer sich

95) EHG Dresden in Erbh.Rspr. I DVO § 32 Nr. 1.
96) EHG Oldenburg in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 30.
97) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 22.
98) Reitmair, REG, S. 26.
99) EHG Bamberg in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 3.
100) EHG Dresden in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 29.
101) EHG Dresden in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 24.
102) EHG Stuttgart in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 10.
103) REHG Bd. II Nr. 2; diese Anmerkung sowie Anm. 99—101 haben Fälle zum Gegenstand, die die unmittelbare Anwendung der §§ 74 und 77 ff. EHVfO gestatten, denn hier „bewirtschaftet der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig".
104) EHG München in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 6.

z. B. infolge widriger Familienverhältnisse bei schwacher geistiger und körperlicher Verfassung nicht durchsetzen kann, ist nicht bauernfähig, wenn unter diesen Zuständen die Wirtschaft so leidet, daß der Hof gefährdet wird[105]). Nicht bauernfähig ist auch die Eigentümerin eines Erbhofes, die zum Schaden des Hofes nicht in der Lage ist, sich gegenüber ihrem Manne durchzusetzen, wenn dieser durch wirtschaftswidriges Verhalten die Interessen des Hofes beeinträchtigt[106]).

Die Fähigkeit zur eigenen körperlichen Arbeit ist — wie schon erwähnt — nur dort erforderlich, wo diese ohne Schaden für den Hof nicht unterbleiben kann. Die Bewirtschaftung mit Hilfspersonal ist mit ordnungsmäßiger Wirtschaft vereinbar, sofern nicht dem Eigentümer dadurch die selbständige Wirtschaftsführung genommen wird. Aus diesem Grund heben Krankheit und sonstige Körperschäden die Wirtschaftsfähigkeit nicht auf, wenn die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Wirtschaftsführung dadurch nicht beseitigt ist[107]). Dies gilt auch für die persönliche Unfähigkeit zur Selbstbewirtschaftung infolge hohen Alters, wie überhaupt natürliche Alterserscheinungen allein die Bauernfähigkeit nicht aufheben[108]), denn „mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund." Dieser an sich für die Jugend geschriebene Satz hat in gleicher Weise für den alten Bauern zu gelten, der den Hof langjährig bewirtschaftet hat und sich in dessen wirtschaftlichen Eigenheiten gründlich auskennt. Im Falle der Überalterung duldet der Sippengedanke die Aberkennung der Wirtschaftsfähigkeit nicht und läßt eine Entziehung der Nutzverwaltung wegen hohen Alters allein nicht zu. Deshalb ist ein 84jähriger wirtschaftsfähigkeit, wenn er in der Lage ist, mit Hilfe eines Verwalters für eine geordnete Wirtschaft zu sorgen und diese im allgemeinen zu überwachen[109]).

Nur das Wegfallen auch dieser Fähigkeiten begründet den Verlust der Wirtschaftsfähigkeit infolge Altersverfalls oder Krankheit. Insbesondere machen Erbkrankheiten, die die Betätigung in der Landwirtschaft ausschließen, wirtschaftsunfähig. Die Feststellung, daß eine Erbkrankheit vorliegt, allein reicht nicht aus, die Wirtschaftsunfähigkeit anzunehmen. Es

105) EHG Rostock in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 39.
106) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 47.
107) EHG München in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 23; LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 21.
108) EHG Rostock in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 18.
109) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 4.

müssen darüber hinaus Umstände vorliegen, nach denen mit Sicherheit feststeht, daß die Eigenart der Krankheit im besonderen Falle eine ordentliche Wirtschaft nicht gestattet. Wenn eine ordentliche Wirtschaft dennoch gewährleistet ist, dann besteht kein Grund zur Absprechung der Wirtschaftsfähigkeit, weil dann die Unfruchtbarmachung das Aussterben der kranken bäuerlichen Familie und damit den Übergang auf eine gesunde Linie oder an Familienfremde bewirkt. Der Anlageträger zu einer Erbkrankheit ist, wenn er selbst „gesund" ist, nicht bauernunfähig[110]). Das wohlverstandene Interesse des Hofes ist damit durchaus gewahrt. Überhaupt muß die Berücksichtigung des Hofinteresses im Einzelfalle der Maßstab für die Entscheidung sein. Damit wird es möglich sein, die Fälle festzustellen, in denen die Wirtschaftsunfähigkeit infolge Krankheit oder Erbkrankheit begründet ist. So heben angeborene Blindheit, völlige Lähmung, eine Verkrüppelung, die die körperliche Selbständigkeit so weit aufhebt, daß der Kranke völlig von Dritten abhängig ist, schwere Tuberkulose, die den Befallenen für dauernd an das Bett fesselt, die Wirtschaftsfähigkeit auf. Die ebenfalls hierher gehörenden geistigen Gebrechen sind, soweit sie zur Entmündigung führen, schon durch § 14 REG erfaßt. Insoweit gilt das bereits hierüber Gesagte.

Nach diesen Ausführungen ist der das Gesetz beherrschende Grundsatz klar:

Die Ehrbarkeit allein begründet nicht die Bauernfähigkeit. Die Fähigkeit zur ordentlichen Wirtschaft ist darüber hinaus erforderlich. Ohne Belang ist grundsätzlich die Ursache der Unfähigkeit. Diese Ursache hat nur Bedeutung, wenn es sich um eine Gesundheitsbeschädigung im Dienste für Hof, Sippe und Volk handelt. Der in Arbeit altersschwach Gewordene, der durch Arbeitsschäden Kranke und der durch Kriegsbeschädigung in seiner Gesundheit Beeinträchtigte verdient und erfährt eine mildere Beurteilung als der mutwillige Zerstörer seiner eigenen Wirtschaftsfähigkeit. Das richterliche Ermessen hat hier nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Der entscheidende Gesichtspunkt ist immer der, ob die Person des Bauern Gewähr dafür bietet, daß der Hof unter seiner Verwaltung als Erbe der Familie erhalten bleibt und gefördert wird, so daß der Bauer seiner völkischen Aufgabe gerecht wird.

110) LEHG Celle in Erbh.Rspr. § 10 Nr. 48.

c) Die Schuldnerpflicht.

Die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes kann dem Bauern auch entzogen werden, wenn er seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre. Dieser dritte Tatbestand ist weiter gefaßt als der der Wirtschaftsunfähigkeit, betrifft doch diese nur die bäuerliche Wirtschaftsführung selber[111]). Mit dem Tatbestand der Ehrlosigkeit deckt sich der des Schuldverpflichtverstoßes gleichfalls nicht, da nicht jeder den letzteren begründende Sachverhalt notwendig den Tatbestand der Ehrlosigkeit erfüllt.

Während aber dieser Tatbestand immer ein Verschulden voraussetzt, nicht jedoch notwendig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt wird, und während umgekehrt die Wirtschaftsunfähigkeit notwendig die wirtschaftliche Ungeeignetheit voraussetzt, nicht aber unbedingt auf einem Verschulden zu beruhen braucht, so bedarf es im Falle des Schuldpflichtverstoßes der Feststellung eines Verschuldens und einer Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange zugleich.

Das Verschulden kann darin liegen, daß infolge schlechter Wirtschaftsführung der Bauer zur Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen nicht in der Lage ist. Es kann aber auch darin begründet sein, daß bei sonst ordnungsmäßiger Wirtschaft die Erfüllung der Schuldverpflichtungen selbst schuldhaft unterbleibt[112]). Die schlechte Wirtschaftsführung kann in schlechter bäuerlicher Wirtschaft oder in ordnungswidriger Gesamtwirtschaft des Bauern liegen. Ist das Erste der Fall, so liegt verschuldete Wirtschaftsunfähigkeit vor, ist aber der zweite Fall gegeben, dann würde der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit versagen, da dieser nur die bäuerliche Wirtschaftsführung umfaßt. Versagen würde auch der Begriff der Ehrbarkeit, wenn der Schuldpflichtverstoß trotz Vorliegens eines Verschuldens nicht die Ehrlosigkeit begründet. Diese Lücke füllt der dritte Tatbestand aus. Ohne ihn wäre es nicht möglich, einen Bauern abzumeiern, der seinen Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet, die Erfüllung seiner außerhalb der bäuerlichen Wirtschaftsführung liegenden Schuldverpflichtungen aber aus Gründen verabsäumt, die die Ehrlosigkeit nicht begründen, obwohl ein Verschulden vorliegt. Solche Fälle sind denkbar und gerade

111) Dies gilt auch für den ersten Tatbestand der §§ 74 und 77 EHVfO.
112) Reitmair, REG S. 27.

in Bauernkreisen wegen der dort häufig anzutreffenden Hartnäckigkeit durchaus möglich:

Ein Bauer ist z. B. zu einer wiederkehrenden Geldleistung wegen fahrlässiger Körperletzung offensichtlich verpflichtet; er selbst aber kann und will nicht glauben, daß ihn eine solche Pflicht trifft. Er verweigert deshalb beharrlich die Leistung, obwohl er als Mitglied einer Erbengemeinschaft Einkünfte zieht, die ihm bei einiger Bereitwilligkeit die Erfüllung ermöglichen würden, während dies trotz mustergültiger Hofbewirtschaftung aus den Hofeinkünften nicht geschehen könnte.

Hier liegt ganz gewiß weder Wirtschaftsunfähigkeit noch Ehrlosigkeit vor. Dennoch ist es notwendig, dem unberechtigten Einbehalten der Rente abzuhelfen, da dies im Interesse des betroffenen Volksgenossen unerläßlich ist. Zu diesem Zweck greift der Tatbestand des Schuldpflichtverstoßes Platz, indem er die verschuldete Nichteinhaltung von Schuldverpflichtungen erfaßt, deren Erfüllung bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre.

Es braucht sich demnach weder um eine Schuldverpflichtung zu handeln, die rechtlich und wirtschaftlich in irgend einem Zusammenhange mit dem Erbhof und seiner Bewirtschaftung steht; es braucht ebensowenig ein Verstoß gegen die bäuerliche Wirtschaftsordnung vorzuliegen; das Verschulden braucht ferner keineswegs eine Ehrverletzung zu sein.

Dies alles ergibt sich aus dem Gesetz selbst: Es spricht für sich selbst, wenn § 15 Abs. 2 REG folgendermaßen beginnt: „Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach ...". Es ist hiermit kundgetan, daß die Schuldpflichtverletzung ein Tatbestand ist, der durch § 15 Abs. 1 REG nicht voll erfaßt ist. Das im Abs. 1 erwähnte „Fähigsein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften", steht insoweit im offenbaren Gegensatz zu dem Abs. 2, in dem ganz allgemein von nicht erfüllten „Schuldverpflichtungen" und von „ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung" schlechthin die Rede ist. Daß nur ein gewöhnliches Verschulden vorzuliegen braucht, ohne daß gleichzeitig ein Ehrverstoß vorliegt, ergibt sich aus dem Vollstreckungsschutz des REG. Der Vollstreckungsschutz darf, soll er nicht zu Härten gegen die Bauerngläubiger führen, nur solchen Bauern zur Seite stehen, die sich seiner würdig erweisen, indem sie unter voller Verantwortung für ihr gesamtes wirtschaftliches Verhalten einstehen. Schuldhafte Verab-

säumung der Erfüllung von Schuldverpflichtungen ist mit dieser Verantwortlichkeit nicht zu vereinbaren. Deshalb kann, da eine Vollstreckung nicht möglich ist, als Ausgleich die Entziehung der Nutzverwaltung stattfinden, damit durch deren Übertragung die Möglichkeit für die Befriedigung der Gläubiger geschaffen wird.

Es besteht sonach nach dem Willen des Gesetzgebers ein erheblicher Unterschied des Tatbestandes des Schuldpflichtverstoßes von den übrigen Abmeierungsbeständen. Dieser Unterschied hat in der Rechtsprechung bereits seinen Niederschlag gefunden. So wurde einem Bauern, der als Nebenbetrieb eine Gastwirtschaft unterhielt, wegen rückständiger Bierschulden bei der Brauerei die Bauernfähigkeit deshalb nicht abgesprochen, weil die Schulden durch leichtfertiges Kreditgewähren seitens der Brauerei verursacht waren[113]). Hier ist eine offensichtlich „nicht bäuerliche" Schuldverpflichtung und eine offenbar „nicht bäuerliche" Wirtschaftsbetätigung in den Kreis der Betrachtung gezogen. Gleichzeitig wird so wesentlich auf das Verschulden abgestellt, daß das „Mitverschulden" der Brauerei durch leichtfertiges Kreditgewähren dafür entscheidend war, daß dem Bauern die Bauernfähigkeit nicht abgesprochen wurde. Auf die Frage der Ehrbarkeit wird nur andeutungsweise eingegangen, während die Begründung klar erkennen läßt, daß die Absprechung der Bauernfähigkeit erfolgt wäre, wenn das Verschulden einseitig auf der Seite des Bauern gelegen hätte.

Im übrigen liegen Erfahrungen der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Schuldpflichtverstoßes in recht geringem Umfange vor.

Es wird allgemein von der Schuldfrage ausgegangen, sodaß geringfügige Steuerrückstände, die durch besondere Umstände bedingt sind, nicht ausreichen, um die Bauernfähigkeit zu begründen[114]). Böswillige Nichterfüllung der Schuldverpflichtungen hebt die Bauernfähigkeit auf[115]). Dies gilt insbesondere für die böswillige Verletzung der Schuldverpflichtungen gegenüber der verlassenen Braut[116]). Allerdings setzt die Feststellung der Böswilligkeit sorgfältige Einzelprüfungen voraus, bei denen der gesamte Vermögensstand zu berücksichtigen ist[117]). Böswilligkeit ist jedoch nicht erforderlich, es reicht auch ein Verschulden aus, das Böswil-

113) EhG Stuttgart in JW 1934, S. 1976.
114) EhG Dresden in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 26.
115) LEhG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 37.
116) LEhG Celle in Erbh.Rspr. § 15 Nr. 9.
117) EhG Dresden in Erbh.Rspr. § 18 Nr. 2.

ligkeit nicht begründet. Ein Eigentümer z. B., der infolge von Kneipereien seine Nerven zerrüttet, den Hof verschuldet und seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl dies bei ordentlicher Wirtschaft möglich wäre, ist nicht bauernfähig[118]), obwohl hier von Böswilligkeit nicht ohne weiteres die Rede sein kann. Wer also schuldhaft seine Schulden nicht bezahlt, wird auch ohne daß er gleichzeitig ehrlos oder wirtschaftsunfähig im Sinne des § 15 Abs. 1 REG ist, so gestellt, als wenn er ehrlos[119]) oder wirtschaftsunfähig wäre.

2. Die Rechtsfolgen.

a) Allgemeines.

Bei Wegfall der persönlichen Eignung des Bauern taucht die Frage auf, ob damit auch die Erbhofeigenschaft aufgehoben ist, da doch die Bauernfähigkeit diese Eigenschaft maßgebend begründen half. Das Gesetz hat bestimmt, daß durch einen solchen Wegfall die Erbhofeigenschaft unberührt bleibt. Es bestimmt weiter, daß im Falle des § 15 Abs. 2 REG das Eigentum des „Abgemeierten" bestehen bleibt. Lediglich die „Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes" wird dem Bauern entzogen.

Somit vollzieht das Gesetz eine Trennung in folgender Weise:

Die an die Bauernfähigkeit geknüpfte Befugnis zur pflichtgebundenen Ausübung des Eigentums wird dem nicht mehr bauernfähigen Eigentümer entzogen und einer anderen geeigneten Person aus seiner Sippe übertragen.

Der Hof bleibt weiterhin Eigentum des Abgemeierten, der damit eine formale Eigentümerstellung erhält. Der besondere erbhofrechtliche Gehalt des Eigentums hat sich in Gestalt der Nutzverwaltung abgespalten. Daraus ergibt sich, daß die Nutzverwaltung grundsätzlich die gleichen Befugnisse verleiht, die der bäuerliche Eigentümer inne hatte. Gleichzeitig folgt daraus, daß der Eigentümer von der Betätigung seiner Rechtsstellung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

---

118) REHG Bd. II, Nr. 1.
119) Vogels REG, S. 83.

Da das REG die Auslese ungeeigneter Kräfte aus dem Bauerntum anstrebt, um so Hof, Sippe und Volk vor Beeinträchtigungen zu bewahren, ist der nächste Zweck, den das REG mit § 15 Abs. 2 verfolgt, die Unschädlichmachung solcher ungeeigneten Kräfte. Dann erst geht das REG daran, die Nutzverwaltung zu schaffen. Demgemäß bedarf es erst einer Darstellung der Folgen der Abmeierung für den Eigentümer, ehe an die Darstellung der Nutzverwaltung selbst herangegangen werden kann.

b) Die Stellung des abgemeierten Eigentümers.

aa) Die formale Eigentümerstellung.

Der nicht Bauernfähige wird durch die Entziehung der Nutzverwaltung von der Einflußnahme auf den Bauernhof ausgeschlossen. Da die Erbhofeigenschaft nach der Entziehung der Nutzverwaltung fortbesteht, die Bauerneigenschaft des Eigentümers jedoch aufgehoben ist, so ist diesem die Stellung zu nehmen, die eine Beeinflussung des tatsächlichen oder rechtlichen Schicksals des Hofes gestattet.

So wie der Einzelkaufmann ohne den Betrieb eines Handelsgewerbes nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist und nicht mehr die von diesem Gesetz dem Kaufmann[120]) gewährten Vorrechte hat und nicht die damit verbundenen besonderen Pflichten trägt, so verliert der Hofeigentümer die ihm in seiner Eigenschaft als Bauer durch das REG verliehene Sonderstellung im vollen Umfang, wenn er durch die Entziehung der Nutzverwaltung von der bäuerlichen Wirtschaftsführung ausgeschlossen ist.

Obwohl also nach § 16 REG der Abgemeierte das Eigentum am Erbhofe behält, soll das Schicksal des Hofes von seiner Einflußnahme unberührt bleiben. Dies ist der Zweck der Entziehung der Nutzverwaltung. Mit der Absprechung der Bauernfähigkeit und der Entziehung der Nutzverwaltung wird gleichsam der bäuerliche Tod des Hofeigentümers ausgesprochen. Er ist deshalb nach der Abmeierung als „Bauer" tot, obwohl er als „Bürger" weiterlebt. Die Abmeierung läßt ihn als Bauern untergehen und die pflichtgebundene Wirtschaftsführung mit all den dazu erforderlichen Befugnissen auf den Nutzverwalter übergehen. Als Ab-

120) Vgl. Baumecker, Handbuch S. 31; Wöhrmann REHR S. 64.

gemeiertem bleibt dem Eigentümer deshalb nur noch das formale Eigentum in seiner Eigenschaft als Bürger d. h. als nicht bäuerlicher Volksgenosse.

Die Belassung des Eigentums beim Abgemeierten hat lediglich den Zweck, daß der Hof in der Sippe des Hofeigentümers verbleiben und daß in die Anerbenfolge nicht eingegriffen werden soll. Es soll der natürliche Verlauf der Dinge insoweit nicht ohne Notwendigkeit hierzu unterbrochen werden.

Dadurch nämlich, daß der Gesetzgeber auch die Ehefrau des Abgemeierten zur Nutzverwaltung zuläßt, wäre beim Übergang des Eigentums auf diese gleichzeitig der Übergang des Hofes in die Familie der Ehefrau vollzogen. Der Sippengedanke verbot deshalb den Übergang des Hofeigentums auf die nutzwaltende Ehefrau[121]).

Der Übergang des Eigentums am Erbhof auf den Nutzverwalter, der im Falle des Todes des Bauern gesetzlicher Anerbe wäre, würde die Anerbenfolge sofort mit der Übernahme der Nutzverwaltung eintreten lassen. Damit würde der Gesetzgeber die von ihm selbst festgelegte Erbfolge durchbrechen. Da auch nach der Abmeierung durchaus die Möglichkeit besteht, daß bis zum Eintritt des Erbfalles ein Anerbe aus einer der des Nutzverwalters vorgehenden Ordnung geboren wird, der vielleicht auch persönlich zum Folger besser geeignet ist als dieser, so hat das Gesetz seiner eigenen Anerbenfolge nicht vorgegriffen, um dem Naturablauf keinen Zwang anzutun[122]).

Daß der endgültige Übergang des Erbhofes auf den Nutzverwalter nicht vor Eintritt des Erbfalles erfolgen soll, zeigt § 87 EhVfO. Nur ausnahmsweise kann danach der Nutzverwalter zum Anerben bestimmt werden. Auch diese Ausnahmeregelung kann bis zum Eintritt des Erbfalles widerrufen werden, wenn neue Tatsachen den früheren Beschluß als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Daß das Eigentum lediglich auf Grund des Sippengedankens und der Anerbenfolge dem Abgemeierten verbleibt, ergibt sich zwingend aus der Regelung des § 15 REG selber. Der Fall der „großen Abmeierung"

121) Gülland, REhR S. 53. — Im Falle des Ehegattenerbhofes entfällt dieser Schutzgedanke, da hier der Hof wegen der besonderen Eigentumsverhältnisse für zwei Sippen in Betracht kommt.

122) Beispiel: Anerbe des Bauern ist mangels anderer männlicher Verwandtschaft sein Bruder. Nach der Abmeierung wird dem Eigentümer ein Sohn geboren. Dieser wächst heran und wird ein tüchtiger Landwirt.

(Entziehung des Eigentums) tritt nämlich, wie bereits besprochen, auf Grund der gleichen Voraussetzungen ein, wie die „kleine Abmeierung" (Entziehung der Nutzverwaltung), wenn ein geeigneter Ehegatte des Bauern oder Anerbe nicht vorhanden ist. Das Hinzutreten dieser rein äußerlichen Tatbestandsmerkmale, die in keinem inneren Zusammenhang mit den Abmeierungsgründen stehen, kann also den völligen Verlust des Eigentums herbeiführen. Darin zeigt sich, daß ein grundsätzlicher Unterschied in der persönlichen Stellung des Abgemeierten mit den beiden Formen der Abmeierung vom Gesetzgeber nicht bezweckt sein kann[123]). Mit beiden Formen ist vielmehr die Ausschaltung der Bauernunfähigen bezweckt. Nur liegt der großen Abmeierung die besondere Erwägung zugrunde, daß der Gedanke des Sippenschutzes in einer Sippe, die keinen bauernfähigen Nutzverwalter aufweisen kann, nicht am Platze ist. Deshalb sieht das Gesetz in diesem Falle keinen Anlaß, den Abgemeierten weiter Eigentümer bleiben zu lassen. Das Eigentum kann dann auf eine geeignete dritte Person übertragen werden, die dann mit ihrer Sippe und für diese auf dem Hof ihren Sitz hat. Im Augenblick also, wo der Gedanke des Sippenschutzes gegenstandslos wird, tritt die große Abmeierung ein. Daraus geht hervor, daß das Eigentum dem Abgemeierten im Falle der kleinen Abmeierung ausschließlich im Interesse der Sippe verbleibt. Es wäre deshalb abwegig, dem Eigentum des Abgemeierten einen Inhalt zuzusprechen, der ihn zur Ausübung des Eigentums in irgend einer Form zuließe. Da die Eigentümerstellung des Abgemeierten lediglich den Zweck hat, der eigentumsrechtlichen Verschiebung durch die im Erbfall eintretende Anerbenfolge nicht willkürlich vorzugreifen, so besteht kein Anlaß, dem Eigentum des Abgemeierten eine andere als eine nur formale Bedeutung zu geben[124]).

Die Notwendigkeit, die Eigentümerstellung des Abgemeierten auf diese Weise abzugrenzen, ergibt sich auch aus Folgendem:

Die ordentliche Verwaltung und Nutznießung eines Erbhofes verlangt naturgemäß den vollen Arbeitseinsatz des Nutzverwalters, gleichgültig, ob die Abmeierung für dauernd oder auf Zeit ausgesprochen ist. Im Regelfalle wird es deshalb notwendig sein, daß der Nutzverwalter, wenn

123) Vgl. Stoll, Beiträge S. 341; vgl. überhaupt hierzu Stoll, Beiträge, S. 320 ff. sowie Busse in RdR 935 S. 113 ff.

124) Stoll, Beiträge S. 341, nennt das Eigentum des Abgemeierten eine formale Rechtsstellung ohne Befugnisse.

er nicht der Ehegatte des Abgemeierten ist und schon deshalb auf dem Hofe wohnt und einen anderen Beruf nicht ausübt, seinen eigentlichen Beruf zeitweilig aufgibt oder aber weitgehend hintansetzt. Er muß, das liegt in den Erfordernissen einer gründlich betriebenen Landwirtschaft ohne weiteres begründet, in seiner Aufgabe aufgehen. Wollte man dem Abgemeierten eine Betätigung seines Eigentums in irgend einer Form gestatten, so würde man den Nutzverwalter, der sich mit seiner ganzen Person für die Erhaltung des Hofes einzusetzen hat, notwendig den Störungsversuchen des Abgemeierten aussetzen.

Den eben entwickelten Grundsätzen trägt die EHVfO Rechnung. Nach § 90 Abs. 1 EHVfO verliert der Eigentümer mit der Rechtskraft des Übertragungsschlusses die Befugnis, den Erbhof zu verwalten, zu nutzen und über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände zu verfügen. Er ist damit ausgeschaltet. Zwar hat gleichwohl nach § 92 Abs. 1 EHVfO der Nutzverwalter dem Eigentümer die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen. Dies spricht jedoch nicht gegen den Grundsatz, daß Eigentumsrechte dem abgemeierten Eigentümer nicht mehr zusteben. Denn es kann nach § 92 Abs. 4 S. 2 EHVfO bestimmt werden, daß die Räumung der überlassenen Wohnung erfolgt, wenn der Eigentümer oder eine zu seinem Hausstand gehörige Person die Nutzverwaltung gefährdet. Außerdem kann im Falle der Eigentumsentziehung dem neuen Bauern aufgegeben werden, dem ehemaligen Eigentümer zu dem gleichen Zwecke Wohnräume zu gewähren (§ 98 Abs. 1 EHVfO). Daraus ergibt sich, daß eine solche Verpflichtung nicht auf Grund eines Eigentumsrechtes, sondern kraft positiver gerichtlicher Bestimmung oder kraft Gesetzes besteht. Die Pflicht, ein Wohnrecht zu gewähren, löst also auf der Seite des Eigentümers nicht ein Recht auf Betätigung seines Eigentums in der Weise aus, daß er „kraft seines Eigentums" den Wohnraum verlangen kann. Dies kann er nur, weil das Gesetz es aus Billigkeitsgründen zuläßt.

Entsprechende Erwägungen gelten von der Möglichkeit, daß das Anerbengericht in dem in § 92 Abs. 2 EHVfO dargestellten Umfange dem Nutzverwalter die Unterhaltung des Eigentümers und seiner Familie aufgeben kann, denn auch dies ist im Falle der Eigentumsentziehung möglich (§ 98 Abs. 2 EHVfO).

Überhaupt gleichen sich die Bestimmungen des § 98 EHVfO über die Rechtsstellung des ehemaligen Eigentümers und seiner Angehörigen nach der Eigentumsübertragung und die Bestimmungen des § 92 EHVfO über

die Rechtsstellung des Eigentümers während der Nutzverwaltung, abgesehen von der besprochenen Abweichung in den ersten Absätzen, völlig.

Auch daraus folgt, daß die Stellung des nach § 15 Abs. 2 REG und die des nach § 15 Abs. 3, 4 REG Abgemeierten einander grundsätzlich gleichen.

Der Grundsatz, daß der Abgemeierte von der Verwaltung und Nutznießung des Hofes fernzuhalten ist, ist beizubehalten, auch wenn der Nutzverwalter der Ehegatte oder das Kind des Abgemeierten ist und dieser nach allgemeinem Recht ein „Recht der Verwaltung und Nutznießung" an der Nutzverwaltung haben könnte. Es kann nicht der Sinn der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und deren Übertragung auf den Nutzverwalter sein, die Nutzverwaltung mittelbar dem Abgemeierten wieder anzuvertrauen[125]). Deshalb bestimmt § 90 Abs. 5 EHVfO, daß, wenn auch sonst die Voraussetzungen dafür vorliegen, der Abgemeierte ein Recht der Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Nutzverwalters nicht hat. Zu seiner Betreuung erhält deshalb der minderjährige Anerbe, der Nutzverwalter geworden ist, einen Pfleger, wenn er nicht aus einem der Gründe des § 86 Abs. 5 EHVfO im Augenblick als Nutzverwalter überhaupt ausfällt. Die Ehefrau des Abgemeierten, die Nutzverwalterin geworden ist, nimmt die Nutzverwaltung selbständig wahr, wie dies jeder andere volljährige Nutzverwalter zu tun hat.

Nicht einmal die Befugnis zur letztwilligen Bestimmung des Anerben verbleibt dem Abgemeierten uneingeschränkt. Es wäre sinnwidrig, die freie Bestimmung des Anerben einem Hofeigentümer zu überlassen, der die Belange des zu vererbenden Hofes nicht zu wahren versteht. § 88 Abs. 1 EHVfO bestimmt deshalb, daß der abgemeierte Eigentümer nur mit Zustimmung des Anerbengerichts den Anerben bestimmen oder eine solche Bestimmung widerrufen oder von ihr zurücktreten kann.

Die Hofübergabe zu Lebzeiten muß dem Eigentümer nach seiner Abmeierung versagt sein. Stellt sie doch das Schlußstück einer Verwaltungstätigkeit und damit einen Teil dieser selbst dar. Sie kann aus diesem Grunde dem von der Verwaltung ausgeschlossenen und der Verfügungsmacht beraubten Abgemeierten nicht gestattet sein.

Die Einschränkung der Rechtsstellung des Abgemeierten gilt nicht nur für die dauernde Entziehung der Nutzverwaltung, sondern auch für

125) Vgl. dazu Busse in RdR 1935, S. 116.

ihre nur vorübergehende Übertragung. Denn diese verfolgt grundsätzlich den gleichen Zweck: Die Sicherstellung des Hofes durch die Ausschaltung des untauglichen Eigentümers und die Erteilung der Befugnis zur selbständigen Bewirtschaftung an den Nutzverwalter.

Demgemäß trifft der Gesetzgeber in seiner Neuregelung der Nutzverwaltung keine Bestimmung, nach der eine verschiedene Behandlung des zeitweilig oder des auf immer abgemeierten Eigentümers vorgesehen ist.

Die zeitliche Begrenzung hat aber noch einen weiteren Zweck: sie gibt dem Abgemeierten eine Bewährungsfrist, die seine Umkehr ermöglichen soll. Wird ein solches erzieherisches Moment der zeitigen Abmeierung nicht beigelegt, dann wird der Abmeierung in dieser Form der Sinn abgesprochen. Welchen besonderen Zweck sollte neben den sonstigen Zwecken, die die Abmeierung verfolgt, die Schaffung der zeitigen Abmeierung haben, da doch mit einer vorübergehenden ordentlichen Bewirtschaftung allein nichts getan ist, wenn der Eigentümer in alter Verfassung die Bewirtschaftung wieder antritt? Im Falle der zeitigen Abmeierung lebt der „Bauer" nach Fristablauf wieder auf (§ 94 Abs. 1 EHVfO). Er tritt in die Nutzverwaltung ein und vereinigt nun die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes und das Eigentum am Erbhofe wieder in seiner Hand.

Aus alledem ergibt sich der allerdings durch § 92 Abs. 1 und 2 EHVfO eingeschränkte Grundsatz, daß dem abgemeierten Eigentümer eine Rechtsmacht über den Hof und Rechte gegenüber dem Nutzverwalter aus der Nutzverwaltung nicht zustehen. Inwieweit darin nach Beendigung der Nutzverwaltung ein Wandel eintritt, wird später dargestellt werden, da erst die Eigenart der Nutzverwaltung festgestellt sein muß, ehe dies erörtert werden kann.

bb) Die Unteilbarkeit der Nutzverwaltung.

Der Nutzverwalter hat das Recht, den Erbhof zu verwalten und zu nutzen (§ 90 Abs. 4 EHVfO). Er hat die dem Bauern entzogene Dienstleistung an der Sippe zu erfüllen. Ihm steht dafür die Nutzung nicht so sehr als Gegenleistung, sondern als notwendige Voraussetzung einer gesunden Wirtschaftsführung zu. Da der Nutzverwalter, wenn er nicht der Ehegatte des Abgemeierten ist, meistens gezwungen sein wird, seine sonstige Lebensstellung aufzugeben, so muß insoweit auch seine wirtschaft-

liche Unabhängigkeit durch den Genuß der Nutzungen gewährleistet sein. Ist der Ehegatte Nutzverwalter, so gilt dies in gleichem Maße, da er nicht auf den Unterhalt durch den Abgemeierten angewiesen bleiben darf, denn im Regelfall des Lebens wird die Unterhaltsgewährung infolge der natürlichen Verärgerung des Abgemeierten auf Schwierigkeiten stoßen. Diese Erwägungen verbieten es, das Gesetz etwa dahin auszulegen[126]), daß dem Abgemeierten die Nutzung belassen[127]) und nur die Verwaltung den vom Gesetz bestimmten Personen übertragen werden könne. Einmal gehen in der Landwirtschaft die Verwaltung und die Nutznießung soweit ineinander über, daß bei ihrer tatsächlichen und rechtlichen Scheidung erhebliche Schwierigkeiten auftreten würden. Zum anderen würde eine solche Auffassung völlig übersehen, daß die Gründlichkeit der Bewirtschaftung und die vom Nutzverwalter verlangte Sorgfalt durch die Vorenthaltung der Nutznießung beeinträchtigt würde, da dann naturgemäß das Interesse an der Bewirtschaftung bewußt oder unbewußt zurücktreten würde. Es wäre überdies die Gefahr mittelbarer Eingriffe des Abgemeierten auf Grund seines Nutzungsrechtes, wenn auch nur in Form unbegründeter Nörgeleien oder Prozesse, heraufbeschworen.

Man würde durch die Belassung der Nutzung beim Abgemeierten diesem einen guten Teil der Betätigung seiner Eigentümerstellung auf einem Umwege wieder ermöglichen. Eine derartige Betätigung soll doch aber die Abmeierung gerade verhindern. Außerdem würde die Überlassung der Nutzung an den Eigentümer den wirtschaftlichen Wert einer richtigen Verwendung der Nutzungen außer Acht lassen, stellen die Nutzungen doch die wirtschaftlich wichtigste Stütze des Hofes überhaupt dar, sodaß sie schon deshalb nicht einer Person anvertraut werden können, die nicht geeignet ist, die Belange des Hofes wahrzunehmen. Es darf auch nicht der erzieherische Gesichtspunkt[128]) außer Acht gelassen werden, der darin liegt, daß der Abgemeierte der wirtschaftlichen Vorteile des Hofes verlustig geht. Darüber hinaus kann aber die Entziehung der Nutzungen auch aus dem Grunde nicht unterbleiben, daß die Abmeierung, soweit sie verschuldet ist — und dies wird zumeist der Fall sein —, als zivilrechtliche Strafe gewertet werden muß. Dieser Strafcharakter ergibt sich insbesondere aus der Möglichkeit einer zeitweiligen Abmeierung, die neben

126) JW 934, S. 817.
127) Wöhrmann S. 68; desgl. JW. 1934, S. 18 und S. 399.
128) Vogels REG, S. 81 ff.

der Überbrückung wirtschaftlicher Mißstände eine Vergeltung gegenüber dem Bauern und dessen Besserung bezweckt.

Der Gedanke, die Abmeierung als zivilrechtliche Strafe zu werten, entfällt, wenn der Abzumeiernde schuldlos ist. Wenn aber dennoch der zu beseitigende Mißstand die Anordnung der Nutzverwaltung erforderlich macht, dann müssen wirklich schwere Gründe vorliegen. Als solche sind denkbar die Fälle der Blindheit, der völligen Lähmung, der Verkrüppelung, die den Kranken vollständig hilflos macht, einer Erkrankung, die den Befallenen dauernd ans Bett fesselt. In solchen oder ähnlichen Fällen ist eine ordentliche Nutzung durch den Abzumeiernden nicht möglich. Sie muß deshalb wie in allen übrigen Fällen durch den Nutzverwalter erfolgen. Im übrigen besteht gerade in den angeführten Fällen kein Bedürfnis danach, dem Abgemeierten die Nutzungen zu überlassen. Es besteht nämlich durchaus die Möglichkeit, den Abgemeierten mittelbar an den Nutzungen teilhaben zu lassen.

Während der Dauer der Nutzverwaltung haben zwar der Eigentümer und seine von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen einen Unterhaltsanspruch gegen den Nutzverwalter grundsätzlich nicht. Es kann aber durch Beschluß des Anerbengerichts dem Nutzverwalter eine Auflage gemacht werden, die die genannten Personen unterhaltsberechtigt macht (§ 92 Abs. 2 EHVfO). Wenn also die Gründe, die zur Abmeierung führten, und die Einzelumstände es angezeigt erscheinen lassen, dann ist die Möglichkeit gegeben, den Eigentümer und seine Familie vor dem Ärgsten zu bewahren. Vergünstigungen sind regelmäßig in den Fällen unverschuldeter Wirtschaftsunfähigkeit infolge Krankheit, Kriegs- und Berufsverletzung oder übermäßiger körperlicher oder geistiger Altersgebrechlichkeit zur Vermeidung von Härten angezeigt. Dies kann je nach der Eigenart des Einzelfalles in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 REG geschehen (§ 92 Abs. 4 Satz 1 EHVfO). Der Umfang solcher Vergünstigungen muß sich nach dem Maß der Bedürftigkeit des Eigentümers sowie seiner Familie und nach der Leistungsfähigkeit des Hofes bestimmen.

Diese Möglichkeit, den Abgemeierten und seine Familie vor dem Ärgsten zu bewahren, besagt aber nicht, daß irgend ein Anspruch darauf besteht, den Hof zu nutzen. Er hat vielmehr — und zwar erst nach einer entsprechenden Anordnung des Anerbengerichts – nur einen Unterhaltsanspruch, durch den er allerdings mittelbar an den Nutzungen des Hofes

teil hat. Da die Befriedigung dieses Anspruches jedoch auch aus Mitteln erfolgen kann, die nicht von der Nutzung des Hofes herrühren, so kann deshalb von einer Nutzung des Hofes durch den Eigentümer oder seine Angehörigen nicht gesprochen werden. Es bleibt danach der Grundsatz bestehen, daß nur ein wirklich bäuerlicher Mensch die Nutzungen aus dem Erbhofe ziehen darf, wie auch nur ein solcher Mensch den Hof zu verwalten hat. Dem Abgemeierten muß deshalb beides abgesprochen werden.

Danach ist die Verwaltung und Nutznießung als ein grundsätzlich unteilbares Rechtsgebilde gekennzeichnet, was auch äußerlich darin seinen Ausdruck findet, daß die EHVfO von dem „Nutzverwalter" (§ 86 Abs. 1) spricht.

c) Die Person des Nutzverwalters.

Der zur Abmeierung führende Sachverhalt liegt im wesentlichen in den persönlichen Mängeln des Eigentümers begründet. Für ihn muß in dem Nutzverwalter ein geeigneter Ersatz beschafft werden. Aus diesem Grunde ist die richtige Auswahl der Person des Nutzverwalters von großer Bedeutung.

Der Personenkreis, aus dem der Nutzverwalter auszuwählen ist, ist in § 86 Abs. 2—4 EHVfO dargestellt. Die Auswahl hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Hof der Familie erhalten wird. Die Nutzverwaltung soll deshalb vom Ehegatten des Abgemeierten oder von demjenigen ausgeübt werden, der zur Zeit der Übertragung als gesetzlicher Anerbe des Eigentümers in Betracht käme. Hat der Eigentümer zulässigerweise eine andere Person zum Anerben bestimmt, dann kann das Anerbengericht die Nutzverwaltung auch auf diese Person übertragen. Sind die vorstehend genannten Personen dauernd oder für längere Zeit für die Nutzverwaltung ungeeignet, so kann die Übertragung auch auf einen anderen nach § 20 REG Anerbenberechtigten erfolgen.

Es bedarf hier noch einer Erörterung der Anforderungen, die in persönlicher Hinsicht zu stellen sind.

Die dem Nutzverwalter obliegende Aufgabe verlangt von ihm den vollen Einsatz seiner Person. Er soll seine Aufgabe besser erfüllen als der Abgemeierte seine Pflichten als Bauer erfüllt hat. Der Nutzverwalter ist das „alter et melior ego" des Abgemeierten. Er muß die dem letzteren genommene Bauernfähigkeit in seiner Person nachweisen.

Wenn nämlich der Verlust der Bauernfähigkeit die Abmeierung nach sich zieht, so wäre es ein Widersinn, an die Stelle des Abgemeierten eine Person zu setzen, die selbst nicht bauernfähig ist. Gerade weil der Gesetzgeber der Auffassung ist, daß nur bauernfähige Personen einen Erbhof selbständig bewirtschaften dürfen, muß dieses Mindesterfordernis auch für den Nutzverwalter gelten.

Zwar ist darüber, ob der Nutzverwalter bauernfähig sein muß, eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen. Wenn aber nach §§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 77 Abs. 3 Satz 2 EHVfO schon der Vertrauensmann und der Treuhänder bauernfähig sein sollen, so muß aus dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung für den Nutzverwalter geschlossen werden, daß der Gesetzgeber die Bauernfähigkeit als *selbstverständliche* Voraussetzung für die Übertragung der Nutzverwaltung ansieht. Im übrigen zeigt die nach § 93 Abs. 1 EHVfO bestehende Möglichkeit, den Nutzverwalter im Falle des Verlustes seiner Bauernfähigkeit abzumeiern, daß der Nutzverwalter bauernfähig sein muß.

Das folgt auch aus dem Gesetz insofern, als Nutzverwalter werden soll, wer im Todesfalle Anerbe wäre. Damit ist gesagt, daß der Nutzverwalter Anerbeneigenschaften haben muß, d. h. er muß alle Voraussetzungen der Bauernfähigkeit erfüllen (§ 21 Abs. 1 REG). Durch die Gleichstellung des Anerben als Anwärter auf die Nutzverwaltung mit dem Ehegatten des Abgemeierten ergibt sich, daß für den Ehegatten die gleichen Voraussetzungen gelten.

Der Nutzverwalter muß die für die Person des Bauern ausdrücklich geforderten Eigenschaften in sich vereinigen[129]). Ist dies nicht der Fall, dann hebt dies die Eignung (§ 86 Abs. 4 EHVfO) zum Nutzverwalter auf. Als Maßstab für die Eignung kann hier auf das bei der Erörterung der Abmeierungstatbestände Gesagte verwiesen werden. Alle die Tatsachen, die dazu angetan sind, dem Eigentümer seine Bauernfähigkeit zu nehmen, sind, wenn sie bei dem Anwärter auf die Nutzverwaltung vorliegen, geeignet, ihn von der Nutzverwaltung von vornherein auszuschließen. Dies gilt für den Ehrlosen und den für immer Wirtschaftsunfähigen.

Nicht nur der dauernd Ungeeignete, sondern der für die Aufgaben des Nutzverwalters auf voraussichtlich lange Zeit[130]) nicht Geeignete kommt

129) Wöhrmann, REHR, S. 68.
130) Johae, RdR 1937, S. 53.

als Nutzverwalter nicht in Betracht (§ 86 Abs. 4 EHVfO). Eine nur vorübergehende Verhinderung an der Ausübung der Nutzverwaltung kann die Eignung zum Nutzverwalter nicht aufheben. Eine vorübergehende schwere Erkrankung oder ein kürzerer Auslandsaufenthalt, der aus zwingenden Gründen nicht unterbrochen werden kann, stehen der Eignung also nicht entgegen. Wenn der Anwärter jedoch an einer langwierigen Erkrankung der Atmungsorgane leidet, die ihn zu einem mehrjährigen Aufenthalt am Mittelmeer zwingt, dann ist er zum Nutzverwalter nicht geeignet. Nur die dauernde oder die voraussichtlich lange Zeit währende Verhinderung nimmt also dem Anwärter seine Eignung, während die voraussichtlich in absehbarer Zeit aufhörende Verhinderung sich nur so auswirkt, daß die Bestellung aufgeschoben wird (§ 86 Abs. 5 EHVfO)[131]).

Da die Fähigkeit, Nutzverwalter zu sein, der Bauernfähigkeit entspricht, so kann auch ein Minderjähriger oder ein Kind die Nutzverwaltung ausüben. Erforderlichenfalls ist eine Pflegschaft anzuordnen[132]). Wenn das Kind infolge allzu großer Jugend im Augenblick noch nicht zur Nutzverwaltung taugt, kann das Anerbengericht unter Ausspruch der Bauernunfähigkeit des Eigentümers die Wirtschaftsüberwachung oder die Wirtschaftsführung anordnen, da dann der Hinderungsgrund voraussichtlich in absehbarer Zeit wegfallen wird (§ 86 Abs. 5 EHVfO).

Verliert der Nutzverwalter eine der für seine Berufung notwendigen Eigenschaften (Ehrbarkeit, Wirtschaftsfähigkeit) so zieht dies seinen Ausschluß von der Nutzverwaltung nach sich (§ 93 EHVfO). Hiervon wird andererorts noch ausführlicher die Rede sein.

b) Die Nutzverwaltung als Amt.

Aus der Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf den Nutzverwalter ergibt sich für diesen die Verpflichtung zur „Fürsorge"[133]) für das Sondervermögen Erbhof in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Das Wort: Fürsorge gibt sprachlich am besten die Bedeutung der Nutzverwaltung als Sorge für den Hof wieder. Damit wird schon rein nach dem Sprachgebrauch die bevorzugte Stellung der Hofbelange unter

131) Johae, RdR 1937, S. 54.
132) Johae, RdR 1937, S. 55.
133) Siehe Stoll, Beiträge S. 320.

Hintansetzung der Belange des Nutzverwalters offenbar. Da die Nutzverwaltung vornehmlich auf Grund öffentlicher Interessen angeordnet wird, so begründet dies eine öffentliche Fürsorgepflicht. Die Nutzverwaltung ist danach ein vom Staate verliehenes öffentliches Amt zur Betreuung des Erbhofes[134]).

Die aus der Ausstattung mit diesem Amt sich ergebenden Rechte und Pflichten können weder ganz noch teilweise durch einseitigen Verzicht untergehen noch übertragen werden. Dies folgt auch aus der Unteilbarkeit der Nutzverwaltung, da eben nur die Zusammenfassung aller der den Hof betreffenden Rechte und Pflichten in einer Hand eine klare Rechtsbetätigung zum Gedeihen des Hofes ermöglicht.

Während der Dauer der Nutzverwaltung besteht eine Verantwortlichkeit lediglich gegenüber dem Anerbengericht[135]). Dies folgt aus dem öffentlichen Charakter der Nutzverwaltung. Nur der Staat als Verleiher des Amtes, nicht ein Dritter, kann in die Nutzverwaltung eingreifen. Der Staat kann dies einmal tun durch Genehmigung oder Nichtgenehmigung der nach dem REG genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte. Weiterhin kann er seinen Einfluß geltend machen, indem er den Nutzverwalter seines Amtes enthebt, wenn in ihm nicht mehr die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit gegeben sind oder wenn er den Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre (§ 93 Abs. 1 EhVfO).

e) Die Ablehnbarkeit der Übertragung.

Da die Nutzverwaltung die ganze Person verlangt, die mit Lust und Liebe in ihrer Aufgabe aufgeht, so würde es sich nachteilig auswirken, wenn jemand gezwungen würde, gegen seinen Willen die Nutzverwaltung zu übernehmen. Es würde nämlich so mit hoher Wahrscheinlichkeit der Erfolg herbeigeführt werden, dem der Gesetzgeber mit der Abmeierung begegnen wollte: die Schädigung des Hofes infolge der nun einmal vorhandenen Interesselosigkeit des Nutzwaltenden.

---

134) Auch die Stellung der Nutzverwaltung neben der Wirtschaftsüberwachung und der Wirtschaftsführung, die beide einen ausgesprochenen Amtscharakter tragen, läßt dies erkennen.

135) a. A.: Wöhrmann REhR S. 72 entgegen dem Gesetzeszweck; vgl. zur hier vertretenen Ansicht § 1394 BGB.

Es besteht aber auch kein Bedürfnis nach der Unablehnbarkeit der Nutzverwaltung. Ist in einer Bauernfamilie niemand vorhanden, der den Hof übernehmen will, dann besteht kein Anlaß, die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 3 REG nicht eintreten zu lassen, d. h. also, den Hof im Wege der großen Abmeierung einem Dritten zu übereignen. Verweigern nämlich alle an sich in Frage kommenden geeigneten Personen die Übernahme der Nutzverwaltung, so wird dies in jedem Falle seinen Grund darin haben, daß sie sämtlich nicht gewillt sind, ihre eigenen Belange denen des Hofes unterzuordnen. Da es eine überaus verantwortungsvolle Aufgabe ist, den Hof eines Abgemeierten zu verwalten, so sind derartige verantwortungsunfreudige Kräfte dazu nicht geeignet. Gerade die Zulassung der Ablehnung ist deshalb ein Mittel, die Auslese in der Sippe und im Bauerntum zu fördern, deren sich der Staat auf Grund des von ihm besonders betonten Leistungsgrundsatzes nicht hat begeben wollen. Der an sich als Nutzverwalter in Betracht kommende Angehörige der Bauernfamilie, der die Übernahme ausschlägt, ist zum Nutzverwalter nicht geeignet. Schlagen auch die übrigen Anerbenberechtigten die Nutzverwaltung aus, so verliert die Sippe als in ihrer Gesamtheit nicht bauernfähig den Hof mit gutem Grunde. Der Sippengedanke steht dieser Folge nicht entgegen, vielmehr verlangt das Interesse der Volksgesamtheit das Weichen einer solchen Sippe, damit im Rahmen des § 15 Abs. 3 REG der Hof einer geeigneteren Familie zugewiesen werden kann.

Auch die gesetzlich gegebene Möglichkeit der Ausschlagung des Hofes durch den Anerben läßt den Willen des Gesetzgebers erkennen, nur willige Kräfte in die Bewirtschaftung des Hofes eintreten zu lassen. Schließlich bringt auch die Nutzverwaltung eine die ganze Person so sehr in Anspruch nehmende Pflichtenlast mit sich, daß billigerweise ohne eine Bereitschaft hierzu die Nutzverwaltung niemandem aufgezwungen werden darf[136]).

Danach würde es dem Sinn des REG widersprechen, wollte man die Ablehnung der Übernahme als unzulässig hinstellen. Würde man dies dennoch tun, so würde man an der Tatsache vorübergehen, daß es keinem Anerbengericht einfallen würde, die Nutzverwaltung jemandem zu übertragen, der zur Übernahme nicht bereit ist. Die Rechtsprechung würde aus einem praktischen Bedürfnis heraus einer wissenschaftlichen Lehre, die für die Unablehnbarkeit des Amtes einträte, den Boden entziehen[137]).

136) Wöhrmann REHR S. 68.
137) a. A.: Vogels REG Anm. 4 b zu § 15; vgl. Gülland REHR S. 53 Ziff. 89.

f) Die Rechtsnatur der Nutzverwaltung.

Die Nutzverwaltung wird dadurch eingeleitet, daß der Übertragungsbeschluß des Anerbengerichts rechtskräftig wird. Die Begründung der Nutzverwaltung durch Staatsakt kennzeichnet von vornherein ihre Bedeutung. Sie soll dem Nutzverwalter die Machtstellung verleihen, die die Verwaltung des Hofes in ihrem weitesten Sinne erfordert. Das Einrücken des Nutzverwalters in diese Rechtsstellung ist mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses vollzogen. Die Nutzverwaltung ist ihrer Natur nach kein dingliches Recht. Sie ist lediglich die vom Eigentum abgespaltene Befugnis und Pflicht zur Ausübung der aus ihm sich ergebenden Rechtsmacht. Die Nutzverwaltung ist ein öffentliches Ehrenamt, das einen bestimmten Befugniskreis verleiht, ohne ein dingliches Recht am Erbhofe zu begründen.

Die besondere Zusammensetzung des Sondervermögens Erbhof duldet die Annahme eines dinglichen Rechtes schon von sich aus nicht. Da der Erbhof aus den rechtlich verschiedenartigsten Vermögensstücken besteht, so müßte die Nutzverwaltung, falls sie ein dingliches Recht darstellte, ein Mischgebilde der verschiedensten dinglichen Rechte sein, da sie unbewegliche und bewegliche Sachen sowie dingliche und persönlich verpflichtende Rechte umfaßt. Ein diese verschiedenartigen Vermögensstücke gleichzeitig erfassendes, einheitliches dingliches Recht gab es bisher nicht. Es besteht auch kein Grund zu der Annahme, daß der Gesetzgeber mit der Nutzverwaltung ein solches Recht habe schaffen wollen.

Vielmehr bringt das Gesetz seine gegenteilige Auffassung zum Ausdruck, indem es in Abweichung vom Brauche des BGB, das immer vom dinglichen Recht *an* einer Sache spricht, von der „Verwaltung und Nutznießung *des* Erbhofes" redet. Diese Auffassung ist auch aus Folgendem zu erkennen:

Das Gesetz überträgt dem Anerbengericht neben der Aufgabe, die Anordnung der Nutzverwaltung öffentlich bekannt zu geben, die weitere, das Grundbuchamt zu ersuchen, die Übertragung der Nutzverwaltung im Grundbuch zu vermerken. Daß dieser Vermerk nicht die Begründung eines dinglichen Rechtes darstellt, sondern lediglich eine Ergänzung der allgemeinen Angaben über den Hof, die den Zweck haben, die Rechtsverhältnisse des Hofes auch insoweit offenzulegen, ergibt sich daraus, daß bereits die Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses dem Eigen-

tümer die Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis nimmt und damit das Recht der Verwaltung und Nutznießung auf den Nutzverwalter übergeht (§ 90 Abs. 1 und 4 EHVfO). Daß der Vermerk weder die Begründung noch die Bekanntgabe eines dinglichen Rechts bezwecken soll, zeigt auch der Umstand, daß ein solcher Vermerk auch nach Anordnung der Wirtschaftsführung gemacht werden soll (§ 78 Abs. 3 EHVfO), obwohl diese offensichtlich kein dingliches Recht ist. Auch hier ist also nur von einem „Vermerk" die Rede. Danach ist die Nutzverwaltung kein dingliches Recht.

Der Umstand, daß durch den die Nutzverwaltung begründenden Beschluß zugleich die Bauernfähigkeit des Eigentümers aufgehoben und die Entstehung der Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis des Nutzverwalters ausgesprochen wird, zeigt in unmißverständlicher Weise, daß der Bauer durch den Nutzverwalter ersetzt wird. Wenn dies geschieht, so ist erforderlich, daß der Nutzverwalter nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich an die Stelle des Bauern tritt. Das heißt aber nichts anderes, als daß der Nutzverwalter Rechtsnachfolger des Bauern ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rechtsnachfolge nur in die Rechtsstellung erfolgt, die dem Eigentümer auf Grund seiner Bauernfähigkeit zustand und die ihm nunmehr wegen des Verlustes derselben entzogen worden ist. Dies bedarf besonderer Beachtung, da dadurch der Inhalt der Nutzverwaltung wesentlich mitbestimmt wird. Daß eine Rechtsnachfolge stattfindet, zeigen §§ 90 Abs. 1 und 4, 91 Abs. 1 S. 1 EHVfO: Der durch die Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses herbeigeführte Verlust der Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis des Abgemeierten hat zur Folge, daß das Verwaltungs- und Nutzungsrecht sowie die Verfügungsmacht über den Hof auf den Nutzverwalter übergehen. Auch die Haftung des Nutzverwalters mit den pfändbaren Nutzungen des Hofes für die zur Zeit seiner Einsetzung bestehenden Schulden des Eigentümers läßt seine Nachfolgerstellung deutlich erkennen (§ 90 Abs. 6 EHVfO).

g) Die Verwaltungsbefugnisse.

Der Nutzverwalter hat die aus der Nachfolgerstellung sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und er kann die Ansprüche aus diesen Rechtsverhältnissen wie der Bauer selber geltend machen.

Die Ersetzung des Bauern durch den Nutzverwalter macht es notwen-

dig, daß letzterem der Besitz des Erbhofes zuzusprechen ist, denn erst dies läßt den Beginn einer Bewirtschaftung zu (§ 91 Abs. 1 EHVfO). Das Recht zum Besitz steht dem Nutzverwalter kraft seines Amtes zu und er hat es inne ohne Rücksicht darauf, wer den Hof in seiner tatsächlichen Gewalt hat. Mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses geht das Recht zum Besitz am gesamten Erbhofvermögen auf den Nutzverwalter über. Der Abgemeierte hat mit dem Eintritt der Rechtskraft den Hof samt seinem Zubehör dem Nutzverwalter auf Verlangen zu übergeben. Der Nutzverwalter hat auch die Pflicht, den Hof tatsächlich in Besitz zu nehmen. Ihm kommt nach der Besitzergreifung der Besitzschutz des allgemeinen Rechtes im vollen Umfange zustatten. Der Abgemeierte ist nicht einmal mittelbarer Besitzer, denn es besteht zwischen ihm und dem Nutzverwalter ein Besitzmittlungsverhältnis nicht. Der Eigentümer kann sich deshalb gegen Angriffe Dritter auf den Hof nicht wehren, denn der Schutz des § 869 BGB steht ihm mangels eines mittelbaren Besitzes nicht zur Seite.

Das Recht zum Besitze gibt dem Nutzverwalter das Recht, auf dem Hofe mit seiner Familie zu wohnen. Denn nur die persönliche Bindung an den Hof gibt eine nach menschlichem Ermessen sichere Gewähr für die gründliche Bewirtschaftung des Hofes. Das Wohnrecht der Familie des Nutzverwalters auf dem Hofe ist eine Selbstverständlichkeit, wenn der Ehegatte des Abgemeierten Nutzverwalter ist, denn seine Familie ist mit der des Abgemeierten personengleich. In den anderen Fällen werden aber die Familien des Angemeierten und des Nutzverwalters nach ihrer persönlichen Zusammensetzung und nach ihrem Umfange sich nicht decken. Aber auch dann ist es gestattet, daß der Nutzverwalter seine Familie auf dem Hofe Wohnung nehmen läßt. Wenn die ordentliche Bewirtschaftung dies verlangt, so kann die Hinzuziehung der Familie des Nutzverwalters zur Hofbewirtschaftung eine Pflicht des Nutzverwalters sein. Deshalb muß das Recht, die Familie auf dem Hofe wohnen zu lassen, als unbestreitbar gelten. Zudem bewirkt im Regelfalle die Nutzverwaltung für den Nutzverwalter eine so erhebliche Verlagerung seines Pflichten- und Lebenskreises, daß ein Nutzverwalter mit Familie ohne Zubilligung eines solchen Wohnrechtes normalerweise nicht zu finden sein wird.

Der volle Besitz und die Möglichkeit, mit der Familie auf dem Hofe zu wohnen, setzt den Nutzverwalter in den Stand, die tatsächliche Wirtschaftsführung zu übernehmen. Er hat nach § 91 Abs. 1 EHVfO den

Hof nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft zu verwalten. Nach den gleichen Regeln kann er über den Hof und seinen Zubehör sowie seine Nutzungen verfügen (§ 91 Abs. 2 EHVfO). Die dadurch ausgesprochenen Befugnisse geben jedoch nur den Rahmen ab, in dem sich der Nutzverwalter zu bewegen hat. Die genannten Bestimmungen bedürfen deshalb im einzelnen der Erläuterung und Ergänzung.

Der Nutzverwalter darf Änderungen und Umgestaltungen des Hofes vornehmen. Es ist sogar seine Pflicht, dies zu tun, wenn es im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft geboten ist. Sind solche Maßnahmen geeignet, früher oder später den Hof in seinem Werte für die bäuerliche Familie zu heben, so kann sie der Nutzverwalter treffen gleichviel, ob die Abmeierung und damit die Übertragung der Nutzverwaltung auf Zeit oder für dauernd ausgesprochen ist. Der Nutzverwalter hat aber die Änderungen des Hofes in dem Rahmen zu halten, daß die wirtschaftliche Bestimmung des Erbhofes aufrecht erhalten wird.

Aus den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ergibt sich die Pflicht des Nutzverwalters, die erforderlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben, Einfriedigungen und dergleichen vorzunehmen. Ihm obliegt die Erhaltung der Zubehörstücke des Hofes, insbesondere des Viehes. In Abgang gekommene Stücke hat er zu ergänzen. Diese Aufzählung der dem Nutzverwalter obliegenden Verwaltungspflicht tatsächlicher Art erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da sie nur den Zweck verfolgt, eine Klarstellung dahin zu geben, daß sich die Befugnisse des Nutzverwalters insoweit mit denen des Bauern decken.

Die Verwaltung des Hofes durch den Nutzverwalter erstreckt sich auch auf die rechtliche Wahrung der Hofinteressen. Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft können — abstrakt gesehen — alle Rechtsgeschäfte notwendig werden. Um diese Geschäfte vornehmen zu können, muß der Nutzverwalter alle dazu erforderlichen Befugnisse haben. Dies erfordert der Gesetzeszweck und insbesondere die Stellung des Nutzverwalters als „Statthalter" des Bauern (vgl. „Verfügung" § 91 Abs. 2 EHVfO).

Da das gesamte Erbhofvermögen Gegenstand der Nutzverwaltung ist, so erstreckt sich die rechtliche Verwaltung auf sämtliche zum Erbhof gehörigen Gegenstände. Wirtschaftlich gebotene Rechtshandlungen kann der Nutzverwalter deshalb in einem solchen Umfange vornehmen, daß jeder

Gegenstand von diesen Handlungen berührt wird. Auch in rechtlichen Dingen hat also der Nutzverwalter die volle Verwaltung wie der Bauer selber. Dabei ist er den gleichen durch das Gesetz festgelegten Beschränkungen der Rechtsbetätigung unterworfen wie der Bauer (§ 91 Abs. 2 S. 2 EHWfO). Auch hat er für die Erhaltung des Erbhofes in seinem rechtlichen Bestand zu sorgen.

Wenn der Nutzverwalter zur Hofbewirtschaftung bestimmte Gegenstände für den Hof erwirbt, kommt es nicht darauf an, ob er ausdrücklich im Namen des Abgemeierten oder im eigenen Namen auftritt. Gleichgültig ist ferner, aus welchen Mitteln der Erwerb bestritten wird. Ausschlaggebend ist, ob der erworbene Gegenstand der Hofbewirtschaftung dient oder nicht. Daß es nicht darauf ankommen kann, ob der Erwerb mit eigenen Mitteln oder mit solchen des Hofes geschieht, zeigt folgende Erwägung, die Stoll[138]) anstellt: Im Regelfall kann der Nutzverwalter nur mit eigenen Mitteln erwerben. Dies kann einmal mit den Mitteln geschehen, die er aus seinem nicht mit der Hofbewirtschaftung zusammenhängenden Vermögen entnimmt. Er kann die Mittel aber auch dem Teil seines Vermögens entnehmen, den ihm die Nutzung des Hofes einbringt. Auch hier erwirbt er mit eigenen Mitteln, da doch die Nutzungen ohne weiteres Eigentum des Nutzverwalters werden. Es wird also in beiden Fällen mit eigenen Mitteln erworben, die allerdings ihren Ursprung aus verschiedenen Wirtschaftskreisen herleiten.

Entscheidend ist die wirtschaftliche Bestimmung und die tatsächliche Verwendung des erworbenen Gegenstandes. Schafft z. B. der Nutzverwalter eine landwirtschaftliche Maschine an, die im wesentlichen der Verwendung auf dem Hofe dient, so wird diese mit dem Erwerb dem Erbhofe einverleibt. Bei der Bestimmung des Zweckes kommt es weniger darauf an, was darüber beim Kauf oder Übereignungsgeschäft bestimmt worden ist, als darauf, was der tatsächliche Zweck ist. Es ist deshalb wichtig, nicht nur den von vornherein festgelegten Zweck zu beachten, sondern darüber hinaus die tatsächliche Verwendung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Beim Ankauf eines Reitpferdes durch den Nutzverwalter eines großen Erbhofes mit weit auseinanderliegenden Feldern würde die Zugehörigkeit des Pferdes zum Hofe vermutet werden, wenn es zur gründlicheren Beaufsichtigung der Arbeiter dient, indem der Nutzverwal-

138) Stoll, Beiträge, S. 334.

ter es dazu benutzt, schnell von einem Acker zum anderen zu gelangen. Ist diese Anschaffung wirtschaftlich geboten, weil sie der besseren Beaufsichtigung dient, so gehört das Pferd zum Hofe, gleichgültig, ob es „mit Mitteln des Hofes oder mit eigenen Mitteln" erworben ist. Dient dagegen das Pferd überwiegend sportlichen Zwecken des Nutzverwalters, so wird vermutet, daß es nicht zum Hofe gehört.

Bei Grundstücken erfolgt die Klarstellung der Erbhofzugehörigkeit durch die Eintragung ins Grundbuch. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Erbhof ist davon abhängig, daß es auf den Namen des Eigentümers eingetragen ist und regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet wird oder nur zeitweilig verpachtet ist oder ähnlich genutzt wird (§ 7 REG). Die Bedeutung, die das REG dem Grundeigentum beimißt, erfordert eine formale Klarstellung. Es besteht hier ein erhöhtes öffentliches Interesse an restloser Klarheit. Da nun der Abgemeierte formal Eigentümer des Hofes ist und zum Eigentumserwerb die Eintragung auf den Namen des Erwerbers erforderlich ist, so kann nur die Eintragung des Hofeigentümers dessen Eigentum an dem Grundstück und damit die Hofzugehörigkeit begründen. Dies ändert nichts an der Tatsache, daß damit gleichzeitig die Verwaltung und Nutznießung an diesem neuen Erbhofbestandteil auf den Nutzverwalter übergeht.

Die Eintragung des Hofeigentümers erfolgt auch gegen dessen Willen. Es muß eine gesetzliche Vertretungsmacht des Nutzverwalters für den Erwerb angenommen werden. Wenn diese Macht für die Veräußerung von Erbhofzubehör gilt, so muß sie auch für den Erwerb vorhanden sein, besteht doch der Zweck der Nutzverwaltung auch darin, den Hof nicht nur zu verbessern, sondern ihn auch zu erweitern. Auf den Willen des Eigentümers kann es hier nicht deshalb ankommen, weil es sich um einen Grundstückserwerb handelt. Beim Ankauf von Vieh würde ein solches Bedenken von vornherein nicht auftauchen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb beim Grundstückserwerb es anders sein soll.

Der Gedanke, daß niemandem eine Zuwendung aufgezwungen werden kann, entfällt, denn der Erwerb soll letzten Endes nicht dem Eigentümer sondern der Sippe zugutekommen. Über deren Interessen hat aber ausschließlich der Nutzverwalter zu entscheiden. Der Erwerb von Zubehörstücken jeder Art darf deshalb nicht an dem entgegenstehenden Willen des Eigentümers scheitern.

Soweit Rechte Hofzubehör werden sollen, deren Erwerb ebenfalls eine Grundbucheintragung voraussetzt, gilt das gleiche. Z. B. ist die Einbeziehung einer Buchhypothek in das Erbhofvermögen nur durch Eintragung des Hofeigentümers als Berechtigten möglich.

Für andere Gegenstände gilt das über den Erwerb beweglicher Sachen Gesagte. Eine durch Abtretung erworbene Forderung auf Lieferung von Saatgut ist als für den Hof bestimmt anzusehen. Auch hier entscheidet die Zweckbestimmung in Verbindung mit der tatsächlichen Verwendung, während der Ursprung der Mittel, mit denen die Forderung erworben wurde, unbeachtlich ist.

Es wird nach alledem beim Erwerb von Gegenständen, die geeignet sind, der Bewirtschaftung des Hofes zu dienen, vermutet, daß sie zum Hofe gehören. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar dadurch, daß einsolcher Gegenstand nachweisbar nach seinem wirtschaftlichen Zwecke und seiner tatsächlichen Verwendung andere Aufgaben hat. Andernfalls gilt der Gegenstand als eingebracht. Unerheblich ist dabei, ob der Erwerb notwendig war, wenn er nur nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft eine Förderung des Hofes darstellt.

Mit der Einbringung erwirbt der Abgemeierte den Gegenstand. Dies ergibt sich daraus, daß er der bezüglich des gesamten Erbhofvermögens formal Berechtigte ist. Dies ist erforderlich, um im Anerbenfalle die Rechtsnachfolge des Anerben in die Bauernstelle auch insoweit sicherzustellen[139]). Da beim Ableben des Eigentümers der Anerbe nur in dessen Rechtsstellung einrückt, so würden die durch den Nutzverwalter erworbenen Gegenstände von dieser Nachfolge ausgeschlossen bleiben, wenn sie nicht bereits vorher dem Hofe einverleibt wären. Da die Nutzverwaltung nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Verbesserung des Hofes bezweckt, so würde es diesem Zwecke widersprechen, wenn die der Verbesserung des Hofes dienenden neu erworbenen Gegenstände im Anerbenfall nicht auf den Anerben übergingen.

Über die erworbenen Gegenstände hat der Nutzverwalter das Verfügungsrecht im Rahmen der für einen Bauern geltenden Beschränkungen (§ 91 Abs. 2 S. 2 EHVfO), denn zur Verwaltung des Hofes bedarf es

139) Notwendig ist dies, wenn die Ehefrau des Eigentümers Nutzverwalterin ist und der Bruder des Eigentümers Anerbe. Hier wird auch später ein Ausgleich durch Beerbung nicht möglich sein, da hier der Anerbe nicht Erbe der ehemaligen Nutzverwalterin wäre.

notwendig der Vornahme von Verfügungen. So wird z. B. gegen den Austausch eines vom Nutzverwalter für den Hof erworbenen Stückes Land gegen ein gleichwertiges Stück Land eines Dritten zum Zwecke der Abrundung des Erbhofes keine Bendenken erhoben werden können, wenn der Tausch die Wirtschaftlichkeit des Hofes erhöht und die Einheitlichkeit fördert. Es ist nötig, diese Befugnis dem Nutzverwalter zuzusprechen, da dem nicht mehr bauernfähigen Eigentümer seine Verfügungsmacht entzogen ist (§ 90 Abs. 1 EHVfO), weil er entweder das erforderliche Interesse und die Fähigkeit sachgemäßer Beurteilung vermissen lassen oder gar zum Schaden des Nutzverwalters eine solche Maßnahme absichtlich nicht treffen würde.

Wie sind Verfügungen, die keine Veräußerung sind, zu beurteilen?

Der Nutzverwalter kann allein rechtsgestaltende Handlungen wie die Kündigung oder den Rücktritt ausüben, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handelt, die den Hof zum Gegenstand haben; dabei ist es gleichgültig, ob diese Rechtsverhältnisse den Eigentümer persönlich verpflichten und berechtigen. Denn auch für sie gilt, daß nur der Nutzverwalter rechtlich und tatsächlich die Verwaltung des Hofes bestimmen darf. Da nun die Ausübung eines Gestaltungsrechtes, wie es z. B. die Kündigung eines Pachtvertrages darstellt, in dem der Eigentümer unter für den Hof sehr günstigen Bedingungen als Pächter erscheint, auf die Aufgabe einer vorteilhaften Rechtsstellung hinausläuft, so muß auch diese Rechtsausübung im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft stattfinden.

Zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört auch die Begründung von persönlichen Verpflichtungen. Es ist deshalb notwendig, dem Nutzverwalter die Befugnis zuzusprechen, Verpflichtungen einzugehen, die auf zur ordentlichen Wirtschaft gehörige Maßnahmen hinzielen. Obwohl die Begründung von Verbindlichkeiten selber noch nicht den Hof als solchen berührt, so bedarf dennoch die Eingehung einer Verbindlichkeit, die eine genehmigungsbedürftige Verfügung zum Gegenstande hat, selber der Genehmigung des Anerbengerichts. Diese Genehmigung erfaßt jedoch zugleich das Erfüllungsgeschäft, sodaß Umständlichkeiten vermieden werden (§§ 33 Abs. 1 und 2 EHVfO).

Der Befugnis, Verbindlichkeiten einzugehen, entspricht die Verpflichtung, von ihr Gebrauch zu machen, sobald es die Verwaltung des Hofes erfordert. Denn die Eingehung von Verbindlichkeiten gehört zur ordent-

lichen Hofwirtschaft. So kann die Verpachtung eines Fischteiches an einen Liebhaber zu günstigen Bedingungen, wenn im Rahmen der Hofbewirtschaftung der Ertrag des Teiches nicht voll genutzt werden kann, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten sein, sobald die Verpachtung die Möglichkeit gewährt, dem Hof eine bessere Einnahme zu sichern, als dies bei eigenem Betriebe des Fischfanges möglich wäre.

Der Nutzverwalter kann umgekehrt auch andere verpflichten und die dadurch erworbenen Ansprüche geltend machen. Er tut dies im eigenen Namen selbst dann, wenn das geltend gemachte „Erbhofrecht" mit dem Eigentum am Erbhof verbunden ist oder dem Eigentümer zusteht. Entsprechend können Dritte ihre den Hof betreffenden dinglichen und persönlichen Ansprüche nur gegen den Nutzverwalter geltend machen.

Zur wirksamen Sicherung der Stellung des Nutzverwalters ist es erforderlich, daß ihm neben dem Besitzschutz des BGB auch der Schutz der §§ 985 ff. BGB zur Seite steht. Da nämlich die Nutzverwaltung alle Rechte und Pflichten aus dem Eigentum voll erfaßt, so kann auch die Wahrnehmung des Eigentumsschutzes nur dem Nutzverwalter überlassen werden.

Der Nutzverwalter hat nach § 91 Abs. 3 EHVfO für die den Hof betreffenden Rechtsverhältnisse die aktive und passive Prozeßlegitimation. Darin findet seine Verwaltungsbefugnis ihren notwendigen verfahrensrechtlichen Ausdruck. Nur so ist es dem Nutzverwalter möglich, die Belange des Erbhofes im Streitfalle wirksam wahrzunehmen, und nur so so kann er im Streitfall von Dritten, die durch seine Verwaltungstätigkeit betroffen werden, wirksam belangt werden. Selbst das so formale Verfahrensrecht folgt danach den Erfordernissen der Nutzverwaltung so weit, daß es an dem (formal berechtigten) Eigentümer vorübergeht, weil die Ausübung und damit auch die prozessuale Wahrnehmung der aus dessen formaler Rechtsstellung fließenden Befugnisse ausschließlich dem Nutzverwalter zusteht. Es besteht danach während der Nutzverwaltung der Zustand fort, daß die mit dem Betriebe und der Verwaltung des Hofes zusammenhängenden und vom Eigentümer begründeten Ansprüche gegen Dritte formal dem Eigentümer zustehen. Ihre außergerichtliche (§§ 90 Abs. 1– 4, 91 Abs. 1, 2 EHVfO) und die gerichtliche (§ 91 Abs. 3 EHVfO) Geltendmachung steht jedoch dem Nutzverwalter zu. Soweit derartige Ansprüche allerdings vom Nutzverwalter begründet sind,

stehen sie diesem selber zu. Ebenso wird er persönlicher Schuldner der von ihm bei der Nutzverwaltung eingegangenen Verbindlichkeiten[140]).

Der Übertragungsbeschluß hat über seine sonstige Wirkung hinaus in gewisser Weise sogar rückwirkende Kraft. Denn eine während des Verfahrens durch den Bauern vorgenommene Verpachtung oder Vermietung von Erbhofgrundstücken ist dem Nutzverwalter gegenüber nur wirksam, wenn er sie genehmigt (§ 91 Abs. 4 EHVfO). Die Verwaltungsbefugnis greift also in eine Zeit hinein, in der der Eigentümer noch Bauer war.

h) Die Nutzungsbefugnisse.

Die Nutzung muß nach dem Grundsatz einer ordentlichen Bauernwirtschaft vor sich gehen (§ 91 Abs. 1 und 2 EHVfO), denn nur dies gewährleistet eine fernere ordnungsmäßige Verwaltung. Da der Nutzverwalter den Hof selbständig verwalten muß, darf er ihn selbständig nutzen. Die Verwaltung wird erst durch die Nutzung ermöglicht, denn die Mittel zur Verwaltung werden aus dem Hofe gezogen. Daraus ergibt sich die Pflicht des Nutzverwalters, aus den Erträgnissen des Hofes dessen Kosten und Lasten abzudecken. Zur ordentlichen Wirtschaft gehört nicht nur die Förderung der Hofbelange an sich. Erforderlich ist dazu auch die Erhaltung der Arbeitskraft des Wirtschaftenden. Das Recht, den Hof auch zur Erhaltung seiner persönlichen Arbeitskraft zu nutzen, darf nur insoweit ausgeübt werden, als es im wohlverstandenen Interesse des Hofes geboten ist. Die Nutzungen stehen danach in gleicher Weise im Dienste des Hofes und in dem des Nutzverwalters, damit dieser mit ganzer Kraft seine Aufgabe erfüllen kann.

Im einzelnen hat der Nutzverwalter folgende Rechte: Unter Ausschaltung des Eigentümers erwirbt er die natürlichen Früchte des Hofes mit ihrer Trennung für sich. Ihm steht auch die Nutzung der Rechte zu. Deshalb hat er auf die während der Nutzung fälligen Rechtsfrüchte Anspruch. Da die Hofverwaltung zu einem Teil darin besteht, Rechtsverhältnisse zu begründen, aus denen Nutzungen gezogen werden können (der Erlös aus Verpachtung, Vermietung, Versicherung, Verkauf), so kann der Nutzverwalter diese Nutzungen ziehen. Dies gilt nicht nur für Nutzungen, die sich aus Rechtsverhältnissen ergeben, welche auf seiner Verwaltungstätigkeit beruhen, sondern das hat auch Geltung für Nutzun-

140) Johae RdR 1937, S. 55.

gen aus Rechtsverhältnissen, die bereits vor der Abmeierung bestanden. Insbesondere gilt dies für wiederkehrende Leistungen, die erst drei Monate nach dem Übertragungsbeschluß fällig werden, und für Miet- und Pachtzinsen, die in dem Monat fällig werden, in dem der Beschluß ergeht, oder die im folgenden Monat fällig werden, weil der Beschluß in der zweiten Hälfte des Vormonats ergeht. (§§ 146, 148, 20, 21 ZVG, 1124, 1126 BGB). Verfügungen, die der Eigentümer über solche Ansprüche getroffen hat, sind nämlich im Rahmen der eben angeführten Bestimmungen unwirksam (§ 91 Abs. 5 EHVfO).

Es kommt nur darauf an, daß die Rechtsverhältnisse den Hof betreffen. Dies ist bei sämtlichen Ansprüchen aus den im § 9 REG und in § 4 EHRV aufgeführten Rechten der Fall. Alle diese Ansprüche kann der Nutzverwalter geltend machen und die Werte, auf die sie sich richten, einziehen. Er kann also alle die Nutzungen ziehen, die sich aus jeder zu irgend einer Zeit vorgenommenen Hofverwaltungsmaßnahme ergeben.

Damit ist gesagt, daß der Nutzverwalter alle die Nutzungsbefugnisse hat, die im Regelfalle dem Bauern zustehen. Aus dieser Stellung des Nutzverwalters ergeben sich ebenso umfassende Pflichten:

Wenn anderes Vermögen nicht vorhanden ist, dann kann der Abgemeierte nach der Entziehung der Nutzverwaltung seinen Unterhaltungspflichten gegenüber seinen Angehörigen aus eigener Kraft natürlicherweise nur unvollkommen oder gar nicht nachkommen. Deshalb kann das Anerbengericht dem Nutzverwalter auferlegen, der Familie des Abgemeierten und diesem selber Unterhalt zu gewähren (§ 92 Abs. 2 EHVfO). Daß er dadurch im Einzelfalle unter Umständen zwei Kleinfamilien, nämlich die des Abgemeierten und seine eigene ganz oder teilweise unterhalten muß, mag hart erscheinen, ist aber unausbleiblich, da anderenfalls die Sicherstellung der bäuerlichen Familie, die mit der Entziehung der Nutzverwaltung bewirkt werden soll, in Frage gestellt ist. Im übrigen hat das Anerbengericht hier die Möglichkeit, eine Regelung zu treffen, die sich den Bedürfnissen des Einzelfalles völlig anpaßt (§ 92 Abs. 2 und 4 EHVfO).

Da die Nutznießung nicht nur die Erhaltung des Hofes, sondern auch dessen Weiterentwicklung bezweckt, so hat der Nutzverwalter neben den durch die Erhaltung entstehenden Kosten und Lasten auch die Ausgaben zu bestreiten, die für die Verbesserung des Hofes geboten erscheinen.

Was alles als Kosten und Lasten in diesem Sinne angesehen werden muß, wird im Zusammenhang mit der Schuldenhaftung eine besondere Darstellung erfahren.

Verbesserungen des Hofes sind vorzunehmen, wenn sie im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft angezeigt sind, d. h. die Verbesserung (etwa die Erweiterung einer Scheune) muß den landwirtschaftlichen Erfordernissen des Hofes Rechnung tragen und sie muß geldlich ohne Beeinträchtigung der Bewirtschaftung tragbar sein. Bei den Verbesserungen ist immer zu berücksichtigen, daß sie auch für spätere Geschlechterfolgen vorgenommen werden. Aus diesem Grunde ist nicht notwendig, daß sie sich sofort auswirken. Es genügt, wenn sie sich erst in späteren Zeiten als Förderung des Hofes darstellen.

Von den nach der Erfüllung seiner Aufgaben übrig gebliebenen Erträgnissen kann der Nutzverwalter seinen eigenen bäuerlichen Bedarf und den angemessenen Unterhalt seiner Familie wie der Bauer selber bestreiten.

Was dann noch verbleibt, ist vom Nutzverwalter als Rücklage für später möglicherweise notwendig werdende größere Ausgaben für den Hof zu benutzen. Bleiben trotz angemessener Rücklagen noch Mittel frei, dann steht dieser Rest dem Nutzverwalter zur freien Verfügung zu.

i) Schuldenhaftung.

Die Haftung des Nutzverwalters für Schulden des Eigentümers ergibt sich aus seiner Nachfolgerstellung. Da allerdings die Nachfolge nur in die Stellung des „Bauern" stattfindet, so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, daß für die außerhalb der bäuerlichen Wirtschaftsführung begründeten Schuldverpflichtungen eine Haftung des Nutzverwalters nicht stattfindet. Da jedoch die Erfüllung aller Schuldverpflichtungen Bauernpflicht ist und die Verletzung dieses Grundsatzes die Abmeierung nach sich zieht, so folgt daraus, daß die Nutzverwaltung nicht dazu führen darf, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen nunmehr, nachdem die Nutzverwaltung übertragen worden ist, erst recht unterbleibt (vgl. § 90 Abs. 6 EHVfO).

Die Notwendigkeit der Haftung tritt allerdings am deutlichsten bei den dinglichen Lasten in Erscheinung, da hier der Schuldendienst am klarsten als eine aus den Hoferträgnissen zu bewirkende Gesamtleistung empfunden wird. Der Förderung des Allgemeinwohls, dem letzten Endes die

Nutzverwaltung dient, wäre es hinderlich, wenn nur der formal berechtigte Eigentümer, hinter dem die bäuerliche Wirtschaftseinheit nicht mehr steht, haften würde. Die rein dingliche Haftung des Abgemeierten mit dem formalen Eigentum an sich kann dem Gläubiger eine wirksame Sicherheit nicht geben, da der Hof einmal seinen Zugriffen grundsätzlich entzogen ist und da zum anderen die Nutzungen, aus denen er befriedigt werden kann, dem Nutzverwalter zustehen. Aus diesem weiteren Grunde muß der Nutzwalter auch insoweit zur Haftung herangezogen werden, da sonst ein praktisch wirksamer Zugriff in den Erbhof durch die Nutzverwaltung gänzlich verhindert würde. Entsprechendes hat von den öffentlichen Lasten des Hofes zu gelten.

Es besteht für den Nutzverwalter die Verpflichtung, für die eben erörterten Verbindlichkeiten einzutreten in dem gleichen Umfange wie der Bauer selbst.

Aus dem Zweck der Nutzverwaltung, der Nachfolgerstellung des Nutzverwalters und aus dem Umfang seiner Rechtsmacht ergibt sich danach seine Haftung für die Erfüllung all der Verbindlichkeiten, zu der der Eigentümer *vor* der Abmeierung verpflichtet war. Dies betrifft die Berichtigung der aufgelaufenen öffentlichen Lasten, erbhofrechtlichen Versorgungsansprüche, wiederkehrenden privatrechtlichen Leistungen, die aus Vertrag oder Gesetz für den Eigentümer vorher begründet waren, und aller sonstigen vor der Abmeierung begründeten Schulden des Eigentümers. Dies ergibt sich aus § 90 Abs. 6 EHVfO, wonach der Nutzverwalter für „die bei Einsetzung der Nutzverwaltung bestehenden Schulden des Eigentümers", also für *alle* dessen Schulden, haftet, die zu diesem Zeitpunkt bestanden.

Die vorgenannten Verbindlichkeiten sind sämtlich im Rahmen einer ordentlichen Bauernwirtschaft aus den Hoferträgnissen abzudecken, gleichgültig, ob ihre Entstehung nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirtschaftung vertretbar war. Daraus, daß § 90 Abs. 6 EHVfO die Haftung mit den pfändbaren Hoferträgnissen für die angeführten Schulden festlegt, ergibt sich, daß die EHVfO dem Nutzverwalter die Pflicht auferlegt, die Erträgnisse des Hofes zur Abdeckung der durch § 90 Abs. 6 EHVfO erfaßten Verbindlichkeiten zu verwenden. Für sie hat der Nutzverwalter einzustehen, obwohl er für ihre Entstehung in keiner Weise verantwortlich zu machen ist. Diese letzte Tatsache ergibt die Notwendigkeit, daß er für die obengenannten Verbindlichkeiten nur mit den in sein

Eigentum gefallenen pfändbaren Nutzungen (§ 90 Abs. 6 EHVfO) des Erbhofes und mit deren Surrogaten haftet. Eine Verpflichtung des Nutzverwalters, aus seinem sonstigen Vermögen zuzuschießen, besteht danach nicht.

Diese Einschränkung unterscheidet die Haftung des Nutzverwalters von der des Bauern insofern, als der Bauer gerade auch mit seinem übrigen Vermögen haftet. Dieser Teil der Haftung lastet jedoch auf dem Eigentümer auch nach der Abmeierung. Sobald also sonstiges Vermögen beim Abgemeierten vorhanden ist, haftet er damit neben dem Nutzverwalter. Es besteht deshalb kein Bedürfnis, insoweit die Haftung des Nutzverwalters auf sein sonstiges Vermögen auszudehnen. Dem würde die Erwägung entgegenstehen, daß die Gläubiger durch die Nutzverwaltung zwar infolge der Sicherung der Bewirtschaftung besser gestellt werden sollen, nicht aber durch das Hinzuschlagen einer neuen Vermögensmasse (des sonstigen Vermögens des Nutzverwalters), mit der zusätzlich zu haften wäre.

Für seine eigenen vor dem Eintritt in die Nutzverwaltung begründeten Verbindlichkeiten haftet der Nutzverwalter mit den pfändbaren Nutzungen und seinem sonstigen Vermögen. Die Erstreckung der Haftung auch auf die pfändbaren Nutzungen ist deshalb gerechtfertigt, weil der Nutzverwalter regelmäßig durch die Bewirtschaftung des Hofes eines Teiles seiner früheren Einkünfte verlustig gehen wird. Aus diesem Grunde bedarf es eines Schutzes seiner alten Gläubiger dadurch, daß er auch ihnen gegenüber mit den Nutzungen haftet. Da außerdem die Nutzungen Eigentum des Nutzverwalters werden, das seiner freien Verfügung unterliegt, so bestehen auch insoweit keine Bedenken gegen diese Erstreckung des Haftungsumfanges.

In dem Falle, daß der Nutzverwalter in der auf dem Hofe lebenden Ehefrau des Abgemeierten oder in einem der Hofgemeinschaft noch zugehörigen Kinde gefunden wird, kann zwar nicht davon gesprochen werden, daß der Nutzverwalter infolge der Übernahme der Nutzverwaltung eines Teiles seiner früheren Einkünfte verlustig geht. Aber auch dann ist es notwendig, daß er für seine vor dem Eintritt der Nutzverwaltung begründeten persönlichen Verbindlichkeiten neben seinem sonstigen Vermögen mit den pfändbaren Nutzungen haftet. Denn infolge seiner Zugehörigkeit zur Hofgemeinschaft rechneten normalerweise die Gläubiger damit, daß ihre Forderungen durch die Erträgnisse des Hofes ohne weiteres

sicher seien. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, auch in diesem Falle die pfändbaren Nutzungen mit in die haftende Vermögensmasse einzubeziehen.

Die Haftung des Nutzverwalters für eigene vor der Nutzverwaltung begründete Schulden ergibt sich mittelbar aus § 90 Abs. 6 Satz 2 EHVfO, wonach vor der Nutzverwaltung entstandene Hofschulden bei der Vollstreckung den vor dem gleichen Zeitpunkt begründeten Schulden des Nutzverwalters vorgehen.

Für die nach der Abmeierung begründeten Schulden des Hofeigentümers kommt eine Haftung des Nutzverwalters nicht in Betracht, da damit dem Abgemeierten die Möglichkeit in die Hand gegeben wäre, den Nutzverwalter fortgesetzt zu schädigen und ihm eine planvolle Wirtschaftsführung unmöglich zu machen. Da außerdem die Entziehung der Nutzverwaltung gegen jedermann wirkt und nach § 89 EHVfO auch öffentlich verlautbart wird, so besteht nicht die Notwendigkeit, die Gläubiger des abgemeierten Eigentümers insoweit noch zu schützen.

Für die während der Nutzverwaltung zu persönlichen Zwecken wie auch für Hofzwecke eingegangenen Verbindlichkeiten des Nutzverwalters hat zu gelten, daß er mit den pfändbaren Nutzungen und seinem sonstigen Vermögen zugleich haftet. Eine derartige einheitliche Behandlung ist notwendig, da es gerade — wie bereits dargestellt — in der Landwirtschaft unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würde, die Verpflichtungen des Nutzverwalters danach zu trennen, ob er sie in seiner Eigenschaft als Nutzverwalter eingegangen ist oder ob dies nicht der Fall ist. Es wäre also unrichtig, wenn bei den zu persönlichen Zwecken begründeten Verbindlichkeiten nur eine Haftung des Nutzverwalters mit seinem sonstigen Vermögen begründet würde und bei den zu Hofzwecken eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit den pfändbaren Nutzungen gehaftet würde. Da sowohl das sonstige Vermögen des Nutzverwalters als auch die pfändbaren Nutzungen „sein Vermögen" sind, so würde diese Betrachtungsweise an der Einheitlichkeit dieser Vermögensteile scheitern, die zwar begrifflich, aber kaum in Wirklichkeit geteilt werden könnten.

Neben dem Hof und dessen Zubehör besteht ohnehin bereits das sonstige Vermögen des Eigentümers und das sonstige Vermögen des Nutzverwalters. Würden nun darüber hinaus die pfändbaren Nutzungen vom letzteren Vermögensteil noch abgespalten, so würde jeder Gläubiger Gefahr laufen, bei der Vollstreckung jeweils die falsche Vermögensmasse zu

treffen. Er würde sich immer danach zu richten haben, welche Bestimmung und welche Verwendung der Gegenstand fand, für dessen Erwerb der Nutzverwalter die Verpflichtung eingegangen ist. Da diese Einzelheiten aber dem Gläubiger nur in ganz seltenen Fällen bekannt sein werden, so würde man ihm (bei der Vornahme der Trennung) zumuten, im Streitfalle seine Rechte auf gut Glück zu verfolgen. Es besteht deshalb ein praktisches Bedürfnis danach, die Nutzungen und das sonstige Vermögen des Nutzungsverwalters einheitlich zu behandeln.

Der Gedanke, daß dabei aus dem Hofe Leistungen erbracht werden müssen, die des öfteren mit der Nutzverwaltung selbst nichts zu tun haben werden, trifft zu. Er darf jedoch nicht der Anlaß sein, die einheitliche Behandlung der persönlichen und der Hofschulden auszuschließen, da ja, was den Hof anlangt, nur mit dessen überschießenden pfändbaren Erträgnissen gehaftet wird, sodaß der Hof als solcher nicht getroffen wird. Soweit dennoch mittelbare Beeinträchtigungen des Hofes entstehen, muß dies in Kauf genommen werden, solange es sich mit den Regeln der ordnungsmäßigen Wirtschaft verträgt. Wenn allerdings solche Beeinträchtigungen auf ein wirtschaftswidriges Verhalten des Nutzungsverwalters zurückzuführen sind, das den Verlust der Wirtschaftsfähigkeit begründet, dann erfolgt nach § 93 Abs. 1 EHVfO für die Zukunft Abhilfe dadurch, daß die Nutzverwaltung einem anderen Nutzverwalter übertragen wird. Auch beim Verlust der Bauernfähigkeit aus den sonstigen bereits wiederholt erörterten Gründen oder beim Schuldpflichtverstoß kann dies geschehen. Bei dem dadurch notwendig werdenden Verfahren sind die gleichen formalen und sachlichen Grundsätze anzuwenden wie bei der Abmeierung eines Eigentümers. Für die Vergangenheit läßt sich ein Ausgleich in der Weise erzielen, daß der Nutzverwalter von seinem Nachfolger zur Haftung herangezogen wird.

Mit dem Ausscheiden aus der Nutzverwaltung ist die Haftung des Nutzverwalters keineswegs aufgehoben. Vielmehr haftet er den Gläubigern für die Erfüllung aller der Verbindlichkeiten weiter, die nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft von ihm hätten erfüllt werden müssen, denn dies war eine seiner wichtigsten Aufgaben. Er haftet außerdem seinem Nachfolger gegenüber dafür, daß dieser aus solchen Schulden nicht in Anspruch genommen wird.

Der Nachfolger haftet den Gläubigern, als ob er der unmittelbare Nachfolger eines abgemeierten Eigentümers wäre. Nachfolger des Nutzver-

walters können sein: im Falle der zeitigen Abmeierung der Eigentümer, im Falle der Nutzverwaltung der Ehefrau des Eigentümers der Anerbe, im Falle der Nutzverwaltung durch den scheinbaren Anerben der endgültige Anerbe und im Falle der „Abmeierung" des Nutzverwalters selber ein anderer Nutzverwalter. Für die Haftung dieser Nachfolger gilt das gleiche wie für die Haftung des Nutzverwalters.

k) Der Rechtsausgleich nach Beendigung.

Es bedarf noch der Feststellung, welche Ausgleichsansprüche zwischen dem ausgeschiedenen Nutzverwalter und seinem Nachfolger bestehen. Da die Nutzverwaltung, wenn sie vom Ehegatten des Abgemeierten wahrgenommen wird, immer[141]), wenn sie dem augenblicklich als Anerben Erscheinenden obliegt, häufig nicht dem wirklichen Anerben übertragen ist, so besteht ein dringendes Bedürfnis danach, den Nutzverwalter seinem Nachfolger in den Hof gegenüber haftbar zu machen für alle die Schäden, die dessen unsachgemäße Wirtschaftsführung zum Nachteil des Hofbestandes verursacht hat. Der Schutz, der durch die Möglichkeit der „Abmeierung" des Nutzverwalters gegeben ist, kann die Sippe nicht in ausreichendem Maße befriedigen, da dieser Schutz der Sippe, d. h. dem Nachfolger des Nutzverwalters, die verursachten Schäden nicht zu ersetzen vermag. Es leuchtet ein, daß deshalb nach Beendigung der Nutzverwaltung zwischen dem Nutzverwalter und seinem Nachfolger in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Auseinandersetzung stattfinden muß.

Da von einer Nachfolge selbstverständlich nicht die Rede sein kann, wenn der Nutzverwalter selbst durch den Anerbenfall Eigentümer des Hofes wird, so hat dieser Fall hier auszuscheiden. Eine Nachfolge tritt aber in den Fällen ein, in denen der Nutzverwalter überhaupt aus der Hofbewirtschaftung ausscheidet. Dies kann der Fall sein, wenn die zeitige Nutzverwaltung durch Zeitablauf beendet wird, wenn durch den Tod des Eigentümers der Anerbe, der nicht Nutzverwalter ist, in den Hof eintritt und wenn schließlich der Nutzverwalter durch Beschluß des Anerbengerichts abgemeiert wird und ihm ein anderer Nutzverwalter folgt (§ 93 EHVfO).

---

141) Hier hat als Ausnahmeerscheinung der Fall des Ehegattenerbhofes, wo der Ehegatte Anerbe sein kann, außer Betracht zu bleiben, §§ 20 EHRV, 87 EHVfO.

In diesen drei Fällen erfordert es sowohl das Hofinteresse und das des Nachfolgers als auch das des ausgeschiedenen Nutzverwalters, daß eine Auseinandersetzung erfolgt. Besonders erscheint dies geboten in den Fällen, in denen der Nutzverwalter seine Verwaltungspflichten zum Schaden des Hofes vernachlässigt oder seine Nutzungsrechte überschritten hat und in den Fällen, in denen er in den Hof Verwendungen gemacht hat, die über das Maß gewöhnlicher Wirtschaftsführung hinausgingen.

Da nun der Nachfolger in die Nutzverwaltung erst in dem Augenblick feststeht, in dem die erste Nutzverwaltung ihr Ende findet, so kann ein Ausgleichsanspruch erst nach dem Ausscheiden des ersten Nutzverwalters geltend gemacht werden und zwar von seinem Nachfolger. Da mit der Beendigung der Nutzverwaltung der Nutzverwalter in den Bereich des reinen Privatrechts zurücktritt, besteht kein Grund mehr, ihn vor Erstattungsansprüchen zu schützen oder ihm die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen zu versagen. Das eine verbietet das Interesse des Hofes und das andere das des ehemaligen Nutzverwalters.

Der Nutzverwalter ist seinem Nachfolger für den aus einer schuldhaften Verletzung der Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung entstandenen Schaden verantwortlich. Macht umgekehrt der Nutzverwalter für die Zwecke der Verwaltung aus seinem eigenen Vermögen Aufwendungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, so kann er deren Erstattung grundsätzlich verlangen.

Der Nutzverwalter muß den Hof samt den dazu gehörigen Stücken seinem Nachfolger in einem Zustande zurückgewähren, der sich bei einer während der Nutzverwaltung bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Wirtschaft ergibt. Hat der Nutzverwalter den Erbhof oder Teile von ihm über die Dauer der Nutzverwaltung hinaus vermietet oder verpachtet, so rückt sein Nachfolger in die Vermieter- oder Verpächterstellung ein. Dies gilt im Falle der Abmeierung des Nutzverwalters nicht von Verträgen, die er nach Eingang des Abmeierungsantrages beim Anerbengericht vorgenommen hat (analog § 91 Abs. 4 EHVfO).

Der ausgeschiedene Nutzverwalter haftet seinem Nachfolger für die aus der Vermietung oder Verpachtung entstandenen Schäden nur, wenn die Begründung dieser Rechtsverhältnisse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung nicht entsprach. Eine Haftung für eine Verpachtung über ein Jahr hinaus kommt nicht in Betracht, da insoweit die notwendige

anerbengerichtliche Genehmiguig die Verpachtung als ordnungsmäßig erkennen läßt (§ 91 Abs. 2, Satz 3 EHVfO)[142]).

Macht der Nutzverwalter Verwendungen in den Hof, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht seines Nachfolgers nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag. Dem Nutzverwalter sind insbesondere solche außerordentlichen Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert des Hofes gelegt anzusehen sind (§ 995 BGB). Für andere Verwendungen, die über das Maß ordentlicher Wirtschaftsführung hinausgehen, kann der Nutzverwalter nur insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Hofes oder seines Zubehörs durch die Verwendung noch nach der Nutzverwaltung erhöht ist (§ 996 BGB).

Hat der Nutzverwalter eine Einrichtung mit dem Hofe verbunden, so kann er sie wegnehmen, sofern dies die ordentliche Bewirtschaftung des Hofes nicht beeinträchtigt. Das Recht zur Wegnahme ist ausgeschlossen, wenn ein Ersatzanspruch für eine entsprechende Geldaufwendung nicht begründet ist. Wenn die Abtrennung dem Nutzverwalter keinen Nutzen bringt oder der Nachfolger den Wert entrichtet, den die Einrichtung nach der Abtrennung haben würde, so entfällt das Wegnahmerecht des Nutzverwalters.

142) Eine Verpachtung für weniger als ein Jahr wird kaum vorkommen, sodaß eine genehmigungsfreie Verpachtung kaum praktisch werden wird. Vgl. dazu Stoll: Neues Erbhofrecht, S. 241.

Verzeichnis des verwendeten Schrifttums.

Amira: Grundriß des germanischen Rechtes. Straßburg 1913. (Grundriß).
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1934. (Reichsverfass.).
Barth: in: Deutsches Recht. 1935, S. 222. (DR)
Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechtes. Köln 1934. (Handbuch).
Bergmann: Das Erbhofverfahren. München 1934. (Erbhofverf.).
Blomeyer: in: Deutsches Recht. 1934, S. 559.
— Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? Jena 1935. (Hat der Bauer Eigentum).
Brentano: Über Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895. (Anerbenrecht)
Bühler: Urzeit, Bauerntum und Aristokratie. I. Bd. Berlin 1934. (Urzeit).
Bull: Gemeinnutz und „geltendes" Recht, in: Deutsches Recht, 1935, S. 179.
Busse: in: Recht des Reichsnährstandes, 1935, S. 113. (RdR).
— in: Recht des Reichsnährstandes, 1937, S. 1 ff. (RdR).
— in: Deutsches Recht, 1934, S. 497.
— in: Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung. Berlin 1936.
Coenders: Rechtserneuerung. Bonn 1934. (Rechtserneuerung).
Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1933. (Bauerntum).
— Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
— Ziel und Weg der nationalsozialistischen Agrarpolitik. München 1934. (Ziel und Weg).
— in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. Märzheft 1935 (Akad. f. dtsch. R.)
— in: Vorwort zu: Saure, Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.
Diener: in: Jugend und Recht. 1935, S. 103. (Jgd. u. R.)
— in: Deutsches Recht, 1935, S. 175.
Dietz: in: Deutsche Juristenzeitung. 1935. Sp. 1453. (DJ).
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechtes. München-Berlin. 1935. (Lehrbuch).
— Bürgerliches Recht und Reichserbhofrecht. Hamburg 1935. (bürgerl. Recht und REHR).
Fehr: Das kommende Recht. Berlin-Leipzig 1933. (Kommendes Recht).
Felgentraeger: Deutsches Recht. 1935, S. 88.
Folkers: Die Geschichte des deutschen Nährstandes. Langensalza 1935. (Gesch. des Nährstandes).
Freisler: in: Vorwort zu Wagemann-Hopp. Reichserbhofrecht. Berlin 1933.
Friesen: Die Familienanwartschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Dresden 1900. (Familienanwartschaften).
Gesenius: Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Teil des Herzogtums Braunschweig. Lüneburg-Wolfenbüttel, Bd. I und II, 1801 und 1803. (Meierrecht).
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1903. (Dtsch. Priv.-Recht).
Grabein: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. VIII. Provinz Sachsen, Berlin 1900. (Die Vererbung).

Gülland: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935. (REhR).
Günther: in: Jugend und Recht. 1934, S. 210.
Haegele: in: Deutsche Rechtspflege 1937, S. 9. (DRPfl).
Haff: in: Deutsches Recht. 1935, S. 84.
Hedemann: Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin-Leipzig 1886. (Sachenrecht).
— Die Entwicklung des Bodenrechts von der Franz. Revolution bis zur Gegenwart. Bd. I, Berlin 1930; Bd. II, Berlin 1935. (Bodenrecht).
Hennig: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechtes. Leipzig 1886. (Institutionen).
Hildebrandt: Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena 1907. (Recht d. Primitiven).
Höhn: in: Deutsches Recht. 1935, S. 233 ff.
— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935 (Rechtsgemeinschaft).
Hopp: in: Deutsche Justiz. 1937, S. 71 ff. (DJ).
Johae: in: Deutsches Recht, 1935, S. 450.
— in: Recht des Reichsnährstandes. 1937, S. 1 ff. (RdR).
— in: Recht des Reichsnährstandes. 1937, S. 50 ff.
Krause: in: Deutsches Recht. 1935, S. 204.
Lange: in: Deutsches Recht. 1935, S. 82.
v. Leers: Der Weg des deutschen Bauern. Leipzig 1934. (Der Weg).
Mann: in: Juristische Wochenschrift. 1935, S. 592.
Mansfeld: in: Deutsches Recht. 1935, S. 54.
Mansfeld-Pohl: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin 1934. (AOG).
Martens: in: Deutsches Recht. 1937, S. 51.
Merk: in: Deutsches Recht. 1934, S. 526.
— Das Eigentum im Wandel der Zeiten. Langensalza 1934. (Das Eigentum).
— Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes. Langensalza 1926. (Das Werden des dtsch. R.).
Orthmann: in: Deutsches Recht. 1934, S. 509.
Pacina: Die lebensgesetzliche Bedeutung des Erbhofrechtes. Berlin 1934 (Bedeutung des EhR).
Reiner: in: Jugend und Recht. 1934, S. 40.
Reitmair-Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz. Mannheim-Berlin 1935. (REG).
Runde: Abhandlungen von der Rechtslehre der Interimswirtschaft auf deutschen Bauerngütern. Göttingen 1832. (Interimswirtschaft).
Saure: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934. (REG).
— in: Recht des Reichsnährstandes. 1936 S. 1121. (RdR).
Schapp: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934. (REhR).
Schultz: Altgermanische Kultur in Wort und Bild. München 1934. (Altgerm. Kultur).
Schwantes: Deutschlands Vorgeschichte. Leipzig 1934. (Dtsch. Vorgesch.).
Siebert: in: Deutsches Recht. 1935. S. 56.
— in: Juristische Wochenschrift. 1937. S. 434. (JW).
Sievers: Von der Hufenverfassung zum Erbhofgesetz. Weimar 1935. (Hufenverfassung).
Siefert: in: Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit. 1937, S. 25. (DFG).
Stier: in: Jugend und Recht. 1935, S. 124.
Stoll: Beiträge zum Erbofrecht, in: Archiv für die ziviliſtische Praxis. Bd. 20, S. 320. (Beiträge).
Stoll: Neues Erbhofrecht, in: Archiv für die ziviliſtische Praxis. Bd. 23, S. 215 ff. (Neues Erbhofrecht).

Vogels: in: Deutsches Recht. 1935, S. 146.
— in: Juristische Wochenschrift. 1937, S. 65. (JW)
— in: DJZ. 1936. S. 31 ff.
— in: Deutsche Justiz, 1937, S. 35. (DJ).
— Reichserbhofgesetz. Berlin 1934, Dritte Auflage.
— in: Deutsche Justiz, 1937, S. 66. (DJ).
— in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1937, S. 33. (Ztsch. AkdR).
— Deutsche Notarzeitung. 1937, S. 1. (DNotZ).
Wagemann-Hopp: Reichserbhofrecht. Berlin 1933. (REhR).
Wieacker: in: Deutsches Recht. 1935, S. 496.
— Wandlungen der Eigentumsverfassung. Hamburg 1935. (Wandlungen).
Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. Leipzig 1896. (Grundherrschaft).
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934. (REhR).

Lebenslauf.

Ich, Herbert Hermann Friedrich Lindeholz, bin der Sohn des Postinspektors Hermann Lindeholz und seiner Ehefrau Klara geb. Guth. Ich wurde am 16. Juli 1908 in Halle a/Saale geboren und evangelisch getauft. Meine Schulzeit verbrachte ich in Halle. Ich besuchte hier anfänglich die Torschule und dann die Martinschule (Mittelschulen). Anschließend besuchte ich das hiesige Reformrealgymnasium, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung ablegte.

Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Halle und Bonn. In Halle hörte ich bei den Herren Professoren: Bilfinger, Boehmer, Brodnitz, Fleischmann, Hein, Jecht, Joerges, Kitzinger, Langheinecken, Ruth und Schmidt; in Bonn bei: Heyland, Göppert, Grünhut und Schreuer.

Im Jahre 1932 unterbrach ich mein Studium. Nach dessen Wiederaufnahme bestand ich im Oktober 1933 das Referendar-Examen. Von Dezember 1933 bis Mai 1936 befand ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst. Anschließend ließ ich mich aus dem Staatsdienst beurlauben. Vom Mai 1936 bis Juni 1937 war ich in Halle und Delitzsch im Reichsstand des Deutschen Handwerks als Sachbearbeiter tätig. Jetzt bin ich Leiter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung" beim Flugzeugwerk Halle G.m.b.H.

Ich gestatte mir, Herrn Professor Dr. R. Schmidt für die Überlassung des Themas und die Förderung der Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.